



Mein
Orientierungskurs 1

Impressum

Herausgeberin: ZBBS e.V., Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein,
Sophienblatt 64a, 24114 Kiel, Tel.: 0431 / 200 11 50, Fax: 0431 / 200 11 54, www.zbbs-sh.de, info@zbbs-sh.de

in Zusammenarbeit mit

Gesellschaft für politische Bildung e.V., Schwefelstr. 6, 24118 Kiel, Tel.: 0431 / 56 58 99, Fax: 0431 / 570 98 82,
reinhard.pohl@gegenwind.info

3. Auflage, Mai 2008

Magazin Verlag, Schwefelstr. 6, 24118 Kiel

www.orientierungskurs.de

Vorwort

Liebe Lehrerin, lieber Lehrer,

wir geben diesen Orientierungskurs in drei Bänden heraus:

- *Band 1 umfasst den Inhalt **Grundwissen: Rechtsordnung***
- *Band 2 umfasst den Inhalt **Grundwissen: Geschichte und Kultur***
- *Band 3 umfasst den Inhalt **Aufbauwissen: Rechtsordnung, Geschichte und Kultur***

Bei der vorliegenden Broschüre handelt es sich um die 3. Auflage. Enthalten sind die für den Unterricht relevanten Informationen, außerdem Vorschläge für den Unterricht.

Wir bitten alle interessierten Integrationskursträger darum, dieses Material zu sichten, zu kritisieren, zu ergänzen und Ideen für die Weiterentwicklung von der Informationssammlung zur Unterrichtseinheit beizusteuern. Da die Materialien zum kostenlosen Download im Internet bereitgestellt werden, ist eine Ergänzung oder Korrektur ohne großen Aufwand jederzeit möglich.

Das Material reicht für mehr als die vorgesehenen 45 Stunden. Das erlaubt Ihnen eine Auswahl, um Schwerpunkte zu setzen. Das „überzählige“ Material kann Ihnen hoffentlich helfen, zusätzliche Fragen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu beantworten. Auch haben Sie die Möglichkeit, einzelne Themen in den Deutschunterricht mit einzubeziehen und damit praktisch vorweg zu nehmen.

„Schülerhefte“

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Orientierungskurse sind drei Broschüren erschienen. Sie enthalten die Grundinformationen für den Unterricht zum Selbststudium und zum eigenständigen Lernen. Sie ermöglichen auch für diejenigen, die inzwischen selbständig arbeiten können, das weitere Selbststudium, indem sie sich gezielt weitere Informationen besorgen.

Sie sind als Integrationskursträger nicht dazu verpflichtet, den TeilnehmerInnen diese Broschüren zur Verfügung zu stellen. Wir möchten dennoch zwei Argumente liefern, die möglicherweise zu einer Entscheidung für die Anschaffung führen:

- *Ihre nächsten Kurse kommen schneller zu Stande, wenn die „Mund-zu-Mund-Propaganda“ durch ihre aktuellen TeilnehmerInnen funktioniert. Die Ausgabe der Broschüren für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist mit Sicherheit eine gute Empfehlung.*
- *Sie können die Broschüren für die TeilnehmerInnen auch bei uns kaufen und an die TeilnehmerInnen weiter verkaufen. 2 Euro pro Heft ist sicherlich nicht zu viel. Es ist auch möglich, den TeilnehmerInnen die erste und vielleicht die zweite Broschüre zu überlassen, die dritte (Aufbauwissen) hingegen zu verkaufen.*

In Erwartung Ihrer Kritik mit freundlichen Grüßen

Reinhard Pohl

1. Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland.....	5
Demokratie	6
Bundesstaat.....	7
Bund, Länder und Kommunen	8
Gewaltenteilung.....	9
Mitwirkungsmöglichkeiten.....	11
2. Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland	12
Gerichtsbarkeit.....	13
3. Sozialstaatsprinzip	14
Rentenversicherung	15
Krankenversicherung	17
Unfallversicherung	19
Arbeitslosenversicherung	20
Pflegeversicherung	21
4. Grundrechte	22
Gleichberechtigung.....	23
Pressefreiheit	24
Schutz von Ehe und Familie.....	26
Koalitionsfreiheit	28
Rechtsweggarantie	29
Widerstandsrecht	30
5. Pflichten der Einwohner.....	31

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Sie zu achten und zu schützen ist
Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Grundgesetz, Artikel 1, Absatz 1

1. Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderativer Staat. Er besteht aus 16 Bundesländern. Grundlage der staatlichen Ordnung ist das 1949 beschlossene „Grundgesetz“, die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

Das Grundgesetz legt fünf Prinzipien für den Staat fest:

- Republik
- Demokratie
- Bundesstaat
- Rechtsstaat
- Sozialstaat

Republik

Staatsoberhaupt ist der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin. Er oder sie wird für fünf Jahre von der „Bundesversammlung“ gewählt. Der Bundespräsident hat hauptsächlich repräsentative Pflichten.

Bundestag

Der Bundestag ist das Parlament der Bundesrepublik Deutschland. Es wählt den Bundeskanzler als Regierungschef und entscheidet über den Haushalt und Gesetze.

Bundesrat

Der Bundesrat ist die zweite Kammer des Parlamentes. Hier sitzen Vertreter der 16 Landesregierungen (nicht der Landesparlamente!). Sie entscheiden über alle Gesetze mit, die der Bundestag beschlossen hat und die auch die Länder betreffen, z.B. für die Länder Geld kosten. Wenn der Bundesrat „zustimmungspflichtigen“ Gesetzen nicht zustimmt, wird im „Vermittlungsausschuss“ ein Kompromiss gesucht. Das Gesetz wird dann erst erlassen, wenn beide

Parlamente, Bundestag und Bundesrat, dem Kompromiss zugestimmt haben.

Ein Bundesland führt für ein Jahr den Vorsitz. Der Ministerpräsident dieses Landes ist stellvertretender Bundespräsident.

Bundesversammlung

Die Bundesversammlung tritt nur alle fünf Jahre einmal zusammen. Sie besteht aus allen Abgeordneten des Bundestages und gleich viele Delegierten der Bundesländer. Jedes Bundesland schickt entsprechend seiner Größe (Bevölkerungszahl) mehr oder weniger Delegierte in die Bundesversammlung. Jede Delegation ist von den Parteien her ähnlich zusammengesetzt wie das Parlament des Bundeslandes.

Bundespräsident

Der Staatsoberhaupt hat repräsentative Aufgaben. Er empfängt Staatsgäste vom gleichen Rang, nimmt die Beglaubigungsschreiben von Botschaftern entgegen, schlägt dem Bundestag einen Bundeskanzler oder eine Bundeskanzlerin vor und überreicht

Ernennungs- und Entlassungsurkunden für MinisterInnen (über deren Ernennung oder Entlassung allerdings der Bundeskanzler/Bundeskanzlerin entscheidet).

Bundeskanzler

Regierungschef ist der/die BundeskanzlerIn. Er wird vom Parlament, dem Bundestag, auf Vorschlag des Bundespräsidenten gewählt und bestimmt die Ministerinnen und Minister. Der Bundeskanzler hat die „Richtlinienkompetenz“, er entscheidet über die Richtung der Politik und hat den Vorsitz der Kabinettsitzung.

Bundesländer

Die Bundesrepublik gliedert sich in 16 Bundesländer. Diese sind eigene staatliche Einheiten mit einem Landesparlament (Landtag oder Abgeordnetenhaus) und eigener Regierung (Landesregierung, Staatsregierung oder Senat). Die Länder müssen Gesetze des Bundes ausführen. Bei eigener Zuständigkeit können sie eigene Gesetze beschließen.

? Prüfungsfragen

Welches sind die fünf Prinzipien des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland?

Demokratie

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Grundgesetz, Artikel 20

Die Bundesrepublik Deutschland ist eine repräsentative Demokratie. Die (deutsche) Bevölkerung stimmt über politische Fragen nicht direkt ab, sondern wählt Parlamente.

Das Parlament der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundestag. Er wird für vier Jahre von der Bevölkerung gewählt. Das Wahlrecht haben Deutsche ab dem 18. Lebensjahr. Das Wahlrecht stellt eine Mischung aus Mehrheits- und Verhältniswahlrecht dar. Mit einer Stimme wird ein örtlicher Abgeordneter gewählt, die direkt gewählten Abgeordneten bilden die Hälfte des Parlaments. Mit der zweiten Stimme wird eine Partei oder Liste gewählt, nach der Auszählung dieser Stimmen wird die zweite Hälfte der Abgeordneten von den Vorschlagslisten der Parteien so zusammengesetzt, dass das Parlament entsprechend dem Wahlergebnis zusammengesetzt ist. Dabei gilt die 5-Prozent-Hürde: Es werden nur Parteien im Parlament berücksichtigt, die mehr als 5 Prozent der Stimmen erhalten haben.

Direktkandidaten

Wird ein Kandidat oder eine Kandidatin in einem Wahlkreis direkt gewählt (die relative Mehrheit reicht), hat sie oder er einen Sitz im Parlament, auch wenn die eigene Partei weniger als fünf Prozent bekommen hat. Werden drei oder mehr Kandidaten einer Partei gewählt, die weniger als fünf Prozent bekommt, gilt für diese Partei die Fünf-Prozent-Hürde nicht mehr. (Bei der Bundestagswahl 2002 bekam die PDS weniger als fünf Prozent der Stimmen, und nur zwei Kandidatinnen wurden direkt gewählt. Sie saßen dann als „Einzelabgeordnete“ im Bundestag.)

Wahlrecht

Die Bevölkerung wählt in allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen. Die Abgeordneten werden direkt gewählt, die Regierungen oder Regierungschefs werden indirekt gewählt: Die Bürger wählen das Parlament, das Parlament wählt den Bundeskanzler oder Ministerpräsidenten.

Wählen darf, wer die deutsche Staatsbürgerschaft hat und mindes-

schon mit 16 Jahren), dort wird auch geregelt, dass bei kommunalen Wahlen alle BürgerInnen der EU wahlberechtigt sind, also wählen und gewählt werden können. Die EU schreibt vor, dieses Recht „auf Gegenseitigkeit“ zu gewähren. Die Länder können auch selbst entscheiden, ob bei ihren Landtagswahlen oder Kommunalwahlen die 5-Prozent-Hürde gilt und ob ihr Parlament für vier oder fünf Jahre gewählt wird. Die 5-Prozent-Hürde muss aber begründet werden, sonst können betroffene

Der 16. deutsche Bundestag wurde am 18. September 2005 gewählt. Er hat im Mai 2008 612 Abgeordnete:

SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	222 Sitze
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	177 Sitze
CSU	Christlich Soziale Union	46 Sitze
FDP	Freie Demokratische Partei	61 Sitze
Linke	Die Linke	53 Sitze
GRÜNE	Bündnis 90 / Die Grünen	51 Sitze
	fraktionslos	2 Sitze

tens 18 Jahre alt ist. Wer 18 Jahre alt ist, darf auch gewählt werden. Nur der Bundespräsident muss mindestens 45 Jahre alt sein.

Das Wahlrecht steht nur Deutschen zu: Deswegen wird auch zwischen „Bürgern“ und (ausländischen) „Mitbürgern“ unterschieden.

Bundesländer können sich eigene Wahlgesetze geben, die dann für die Landtagswahlen und Kommunalwahlen gelten. Dort kann das Wahlalter anders bestimmt werden (z.B. Wahlrecht

Parteien vor dem Verfassungsgericht klagen.

- **Aktives Wahlrecht:** Bei der Wahl seine Stimme abgeben.
- **Passives Wahlrecht:** Bei den Wahlen gewählt werden.

Das Wahlrecht kann durch ein Gericht aberkannt werden, z.B. bei Krankheit (Entmündigung) oder bei schweren Verbrechen.

► Unterricht

Bitte denke Sie daran: Die Mehrheit der Deutschen weiß nicht, wie sich die Bundesversammlung zusammensetzt. Die Mehrheit versteht ebenfalls nicht, wie nach dem deutschen Wahlrecht von der Stimmenanzahl auf die Zahl der Abgeordneten umgerechnet wird.

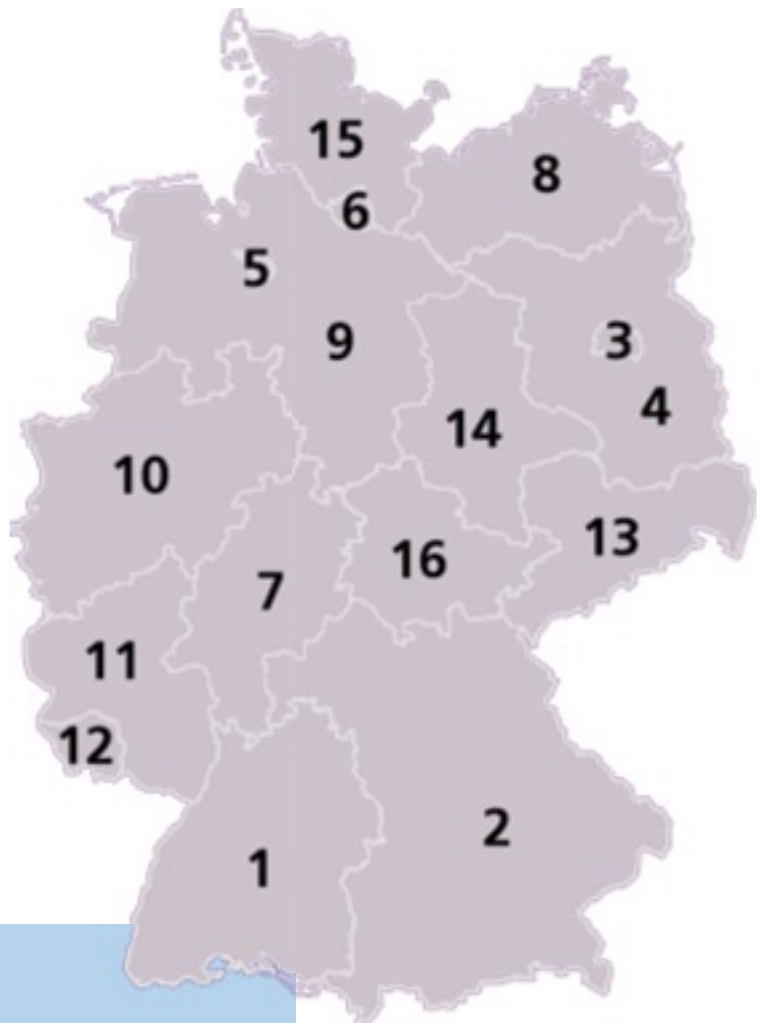
Konzentrieren Sie sich auf das Wesentliche! Die meisten KursteilnehmerInnen kommen vermutlich aus Präsidialdemokratien oder Staaten, die eher autoritär regiert werden.

Bundesstaat

Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich aus sechzehn Bundesländern zusammen. Diese Bundesländer sind Staaten mit eigener Staatsgewalt und eigener Verfassung. Sie haben eigene Parlamente, eigene Regierungen und Verwaltungen. Die Länder verwalten sich selbst, sie dürfen Gesetze auf allen Gebieten beschließen, auf denen der Bund nicht zuständig ist.

Die wichtigsten Kompetenzen der Bundesländer sind die Bildung und die Kultur. Die Länder entscheiden über das Schulsystem, Lehrpläne, Prüfungen, Zahl und Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer. Diese sind Landesangestellte oder Landesbeamte.

Die Landesparlamente wählen die Landesregierung. Diese treffen sich im Bundesrat, dem zweiten Parlament der Bundesrepublik Deutschland. Im Bundesrat ist jedes Land entsprechend seiner Größe mit drei bis sechs VertreterInnen seiner Regierung vertreten.



Bundesländer

Land	Hauptstadt	Einw. in Mio.	Sitze im Bundesrat
Baden-Württemberg	Stuttgart	10,72	6
Freistaat Bayern	München	12,44	6
Berlin	Berlin	3,39	4
Brandenburg	Potsdam	2,57	4
Freie Hansestadt Bremen	Bremen	0,66	3
Freie und Hansestadt Hamburg	Hamburg	1,74	3
Hessen	Wiesbaden	6,09	5
Mecklenburg-Vorpommern	Schwerin	1,72	3
Niedersachsen	Hannover	8,00	6
Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	18,08	6
Rheinland-Pfalz	Mainz	4,06	4
Saarland	Saarbrücken	1,06	3
Freistaat Sachsen	Dresden	4,30	4
Sachsen-Anhalt	Magdeburg	2,50	4
Schleswig-Holstein	Kiel	2,83	4
Freistaat Thüringen	Erfurt	2,36	4

- Freistaat ist das deutsche Wort für „Republik“.
- Berlin ist gleichzeitig Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland.
- Berlin, Bremen und Hamburg sind „Stadtstaaten“, wobei zu Bremen der Hafen Bremerhaven (ohne Landverbindung zu Bremen) gehört.

Stimmen der Länder im Bundesrat:
Jedes Land hat drei Stimmen

Länder mit mehr als 2 Mio. EinwohnerInnen haben vier Stimmen.

Länder mit mehr als 6 Mio. EinwohnerInnen haben fünf Stimmen.

Länder mit mehr als 7 Mio. EinwohnerInnen haben sechs Stimmen.

➤ Übung

Ist Ihr Herkunftsland ein Zentralstaat oder ein Bundesstaat?

Wie viele Kammern hat das Parlament Ihres Herkunftslandes? Was haben diese für Aufgaben?

Bund, Länder und Kommunen

Die Verteilung der Aufgaben zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den 16 Bundesländern ist im Grundgesetz festgelegt. Die Aufteilung der Aufgaben zwischen den Ländern und den Kommunen regeln die Länder durch Verfassung und Gesetze, hier gibt es also Unterschiede von Bundesland zu Bundesland.

Der Bund hat auf verschiedenen Gebieten verschiedene Kompetenzen: ausschließliche, konkurrierende oder Rahmen-Gesetzgebung. Hat er die ausschließlich Kompetenz, darf nur er die Gesetze erlassen. Bei der konkurrierenden Gesetzgebung kann er die Gesetze erlassen, tut der Bund dies nicht, dürfen die Länder die entstandenen Lücken mit eigenen gesetzlichen Regelungen füllen. Auf den Gebieten, wo der Bund die Kompetenz für die Rahmen-Gesetzgebung hat, regelt er die Grundsätze und beauftragt die Länder, die Einzelheiten selbst zu regeln.

Die Bundesländer sind unterteilt in „Kreise“, diese wiederum in „Gemeinden“. Städte können Teil von Gemeinden oder von Kreisen sein, es gibt aber auch Städte, die eine eigene Gemeinde oder einen eigenen Kreis bilden. Drei Städte sind so groß, dass sie als eigenes Bundesland gelten.

Aufgaben des Bundes: Außenpolitik, Verteidigung (Bundeswehr), Grenzschutz, Asylrecht, Autobahnen und Fernstraßen („Bundesstraßen“), Arbeitsvermittlung (Bundesagentur für

Arbeit), Soziale Sicherung (Renten, Arbeitslosengeld), Wirtschaftsförderung, Forschung

Aufgaben der Länder: Bildungspolitik (Schulen, Universitäten), Kulturpolitik, Rechtspflege (Gerichte), Polizei, Gesundheitswesen (Krankenhäuser), Wohnungsbauförderung

Aufgaben der Kommunen (Kreise und Gemeinden): Öffentlicher Nahverkehr, örtlicher Straßenbau, Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, Abwasser, Müll, städtebauliche Planung (Baugenehmigungen), Erwachsenenbildung, Sozialhilfe, Einwohnermeldeämter, Jugendhilfe...

schwarz - rot - gold

Im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation verwendete der Kaiser die Farben schwarz und gold, die auch in vielen Stadtwappen vorkommen. Seit dem 12. Jahrhundert gab es einen „kaiserlichen Schild“, der auf goldenem Grund einen schwarzen Adler zeigte, der seit dem 14. Jahrhundert einen roten Schnabel und rote Krallen bekam. Diese Farben zeigt heute auch der Bundesadler, das Wappen der Bundesrepublik Deutschland.



Die Fahne entstand 1815 als Fahne der ersten Burschenschaft an der Universität Jena. Sieben Studenten, die diese Vereinigung gründeten, hatten während des Befreiungskrieges gegen Napoleon zum „Freikorps Lützow“ gehört. Diese Einheit hatte als Uniform schwarz gefärbte Zivilkleidung mit roten Aufschlägen und goldenen Knöpfen, wurde aber am 17.

Juni 1813 bei Leipzig fast völlig aufgegeben. Zur Erinnerung an die toten Kameraden wählten die Studenten diese Farben als Verbindungsfarben.

Ungefähr 50 Jahre später wurde ihnen die Bedeutung gegeben: Die napoleonische Besetzung bedeutete für Deutschland eine dunkle Nacht, in den Befreiungskriegen wurde viel Blut vergossen, der Sieg brachte eine goldene Zukunft.

Schwarz-rot-gold war die Farbe des „Deutschen Bundes“. Auch Österreich führte diese Fahne im Krieg gegen Preußen 1866. Da Preußen gewann, wurde die Fahne danach konsequent verboten. Das Deutsche Reich wählte schwarz-weiß-rot, entstanden aus der schwarz-weißen Fahne Preußens und der weiß-rot-ten Fahne, die die Hansestädte und andere Staaten Norddeutschlands führten.

Nach der Niederlage des Kaiserreiches 1918 führte die Weimarer Republik wieder schwarz-rot-gold. Hitler führte offiziell die schwarz-weiß-rote Fahne wieder ein, tatsächlich führte das „3. Reich“ die Hakenkreuzfahne, die sich allerdings aus den gleichen Farben zusammen setzte.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik führten beide die schwarz-rot-goldene Fahne, die die DDR erst 1956 mit dem Ährenkranz ergänzte.

● Andere Länder, andere Sitten

Die meisten Staaten sind als Zentralstaaten verfasst.

Bundesstaaten sind

- Russische Föderation
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Brasilien
- Nigeria
- Indien
- Österreich
- Kanada
- Mexiko

? Prüfungsfragen

Nennen Sie drei Aufgaben des Bundes, drei Aufgaben der Länder und drei Aufgaben der Kommunen.

Gewaltenteilung

In einem demokratischen Staat gibt es nicht eine Person, die die gesamte Macht hat. Es gibt eine Verteilung der Macht auf mehrere Institutionen oder mehrere Ebenen. Dieses System nennt man Gewaltenteilung.

Die häufigste Form der Gewaltenteilung ist die Verteilung der Macht auf drei Bereiche:

- 1) Regierung (Exekutive)
- 2) Parlament (Legislative)
- 3) Oberstes Gericht (Judikative)

In Deutschland ist die „Gewalt“ nach diesem Muster auf die Bundesregierung, den Bundestag (zusammen mit dem Bundesrat) und das Bundesverfassungsgericht verteilt.

Verfassungsrichter werden von Bundestag und Bundesrat für 12 Jahre gewählt. Der Bundestag wählt außer-

dem den/die BundeskanzlerIn und entscheidet so über den Chef (Chefin) der Regierung. Wenn die Bundesregierung der Meinung ist, dass eine Partei gegen die Prinzipien der Verfassung verstößt, kann sie diese Partei nicht verbieten. Sie muss ein Parteienverbot beim Bundesverfassungsgericht beantragen. Eine Fraktion im Bundestag kann gegen ein beschlossenes Gesetz beim Bundesverfassungsgericht klagen, wenn sie der Meinung ist, dass das Gesetz gegen die Verfassung (Grundgesetz) verstößt.

Vertikale Gewaltenteilung

Die Macht in der Bundesrepublik Deutschland ist außerdem auf verschiedene Ebenen verteilt: Bund, Länder und Gemeinden (Kommunen) haben für bestimmte Bereiche eine eigene Zuständigkeit.

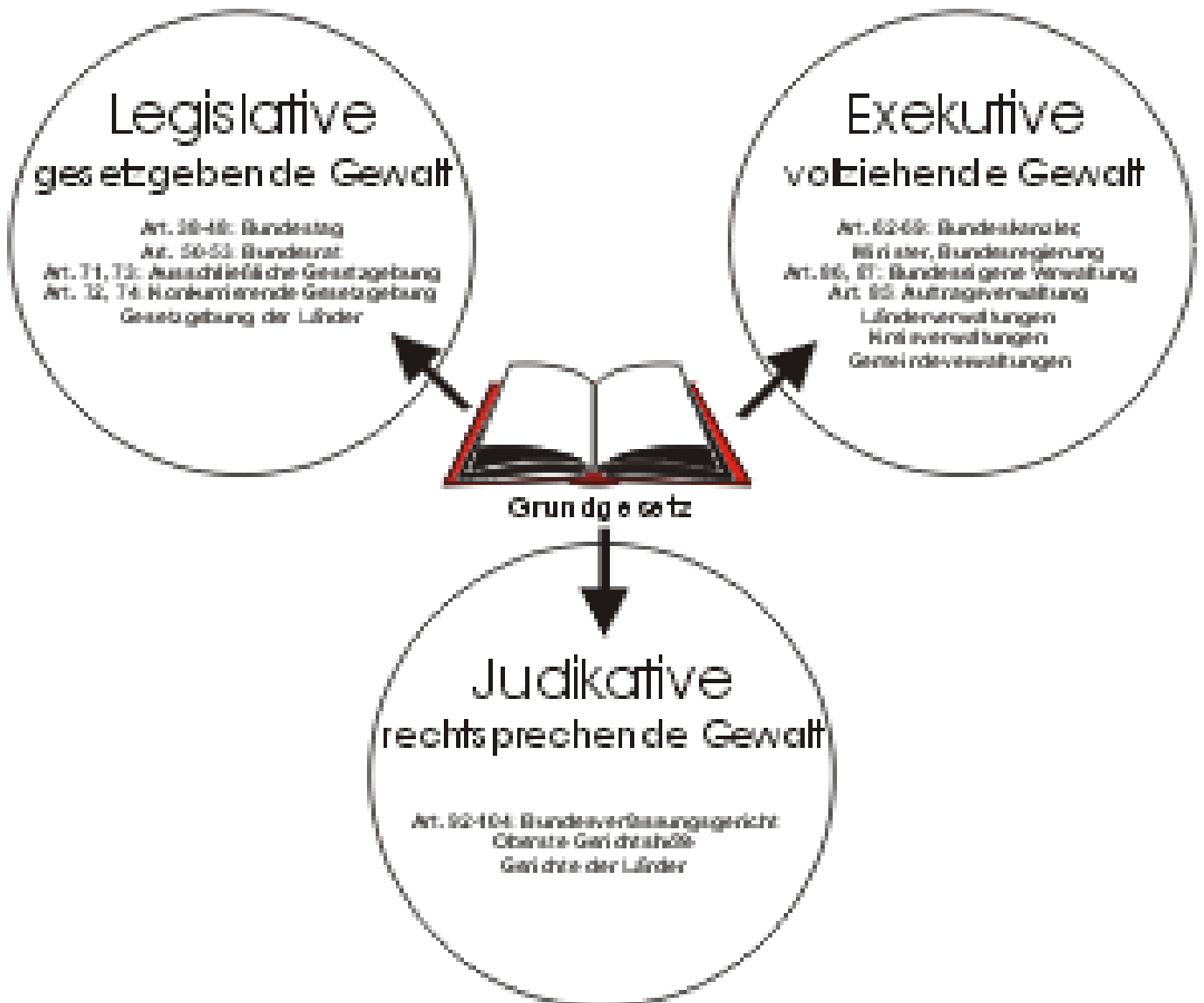
In der Bundesrepublik Deutschland sind die Länderregierungen auf Bundesebene im „Bundesrat“ an vielen

➤ Übung

Das Wort „Gewalt“ kennen Ihre TeilnehmerInnen nur eindimensional: Wenn zwei sich in der Pause prügeln.

Vertiefen Sie das zunächst, erläutern Sie, was die „öffentliche Gewalt“ ist.

Gesetzesvorhaben beteiligt. Gesetze, die die Länder betreffen, können nur mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet werden. Und es gab viele Perioden, in der die Oppositionspartei des Bundestages die Mehrheit im Bundesrat hatte.



Temporäre Gewaltenteilung

Nicht nur Politikerinnen und Politiker, auch RichterInnen am Verfassungsgericht werden nur auf Zeit gewählt. Die Parlamente werden für vier oder fünf Jahre gewählt, RichterInnen für 12 Jahre. Das soll sicherstellen, dass niemand die Macht („Gewalt“) missbraucht bzw. dass alle sich in einem regelmäßigen Abstand zur Wiederwahl stellen und damit auch verantworten müssen.

Diskussion

Einige Leute bestreiten, dass „das“ Parlament die Regierung kontrolliert. Denn das Parlament besteht aus Abgeordneten mehrere Parteien, die sich jeweils in „Fraktionen“ organisiert haben. Meistens unterstützt die Mehrheit die Regierung, diese Fraktionen werden „Regierungsfaktionen“ genannt. Die Parteien, die nicht an der Regierung beteiligt sind, nennt man „Oppositionsfaktionen“. Diese versuchen, die Regierung zu kontrollieren und zu kritisieren, sie verfügen aber nicht über die Mehrheit im Parlament.

Außerdem ist die Macht zwischen den Beteiligten nicht gleichmäßig verteilt. Die Regierung verfügt mit den Ministerien über eine große Verwaltung mit mehreren Tausend Angestellten, die nicht nur viel mehr Arbeit leisten als die relativ wenigen Parlamentsabgeordneten mit ihren Angestellten. Sie verfügen auch über viel mehr Informationen.

Die meisten Gesetze werden deshalb auch von der Regierung formuliert, oft sind Abgeordnete, die nicht auf das jeweilige Thema spezialisiert sind, gar nicht in der Lage, alle Einzelheiten der Gesetze zu verstehen. Sie entscheiden sich häufig für oder gegen Regierungsvorlagen, weil sie einer Regierungsfraktion oder einer Oppositionsfraktion angehören.

Nach dem Grundgesetz sind Abgeordnete „Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“ (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG). In Wirklichkeit sind sie aber meistens VertreterInnen ihrer Partei.

Trennung von Amt und Mandat?

Häufig kommen Regierungsmitglieder auch aus der Reihe der Abgeordneten. Sie wurden also als Abgeordnete gewählt, um die Regierung zu kontrollieren. Jetzt werden sie selbst Ministerin oder Minister, dürfen aber gleichzeitig

Abgeordnete bleiben. Theoretisch müssten sie sich selbst kontrollieren.

► Übung

Liegt die Macht, die „Gewalt“, in Ihrem Herkunftsland in einer Hand oder ist sie verteilt? Wird die Macht der Regierung kontrolliert?

I „Vierte Gewalt“

Neben der Regierung, dem Parlament und dem Verfassungsgericht, die sich gegenseitig kontrollieren, sprechen einige Menschen von der „Vierten Gewalt“ und meinen damit die Presse oder die öffentliche Meinung. Die Presse (Fernsehen, Radio, Zeitungen und Zeitschriften) wird in Deutschland nicht zensuriert. Sie kann „Skandale“ aufdecken und veröffentlichen, hier können meistens auch Leserbriefe von „normalen“ Leuten veröffentlicht werden, beim Radio und Fernsehen gibt es ab und zu Sendungen, bei denen man anrufen und seine Meinung äußern kann.

Die Funktion eines „Kontrolleurs“ der Macht können allerdings nur wenige wahrnehmen. Um eine Zeitung herauszugeben oder einen Radio- oder Fernsehsender zu betreiben, braucht man viel Geld. Insofern können es sich nur wenige leisten, zur „Vierten Gewalt“ zu gehören.

? Prüfungsfragen

Welche drei „Gewalten“ teilen sich die Macht in Deutschland?

Mitwirkungsmöglichkeiten

Demokratie ist, wörtlich übersetzt, die „Herrschaft des Volkes“. Sicherlich glauben viele, „wir hier unten“ könnten sowieso nichts machen, wenn „die da oben“ etwas entscheiden. Das ist sicherlich richtig, wenn man die ganze Welt verändert will, und zwar möglichst sofort. Im Bereich des eigenen Lebens gibt es aber viele Möglichkeiten, sich für die eigenen Interessen und die Interessen anderer einzusetzen.

Parteien

Wer sich politisch engagieren will, kann Mitglied einer politischen Partei werden. Die Parteien, die bundesweit aktiv sind, verfügen über ein flächendeckendes Netz von Geschäftsstellen und sind in jedem Kreis erreichbar. Alle treten im Internet auf und können dort gefunden werden.

Wer keinen deutschen Pass hat, darf in Deutschland nicht wählen. Die einzige Ausnahme sind BürgerInnen der Europäischen Union, die an Kommunalwahlen teilnehmen dürfen. Parteien interessieren sich natürlich hauptsächlich für Wähler. Ausländerinnen und Ausländer, die sich in Parteien engagieren wollen, müssen sich durchsetzen.

(Eine Ausnahme in der Parteienlandschaft bildet die CSU in Bayern. Sie nimmt nur Deutsche als Mitglieder auf.)

Gewerkschaften

Mitglied einer Gewerkschaft können alle ArbeitnehmerInnen werden. Hier spielt die Staatsangehörigkeit keine Rolle. Alle größeren Betriebe müssen einen „Betriebsrat“ haben, der regelmäßig gewählt wird. Alle Arbeitnehmer haben hier unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Wahlrecht.

Gremien der Mitbestimmung

In Ihrem Alltag gibt es viele Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen und sich zu engagieren. Gehen Ihre Kinder in die Schule? Dann werden Sie zu Elternversammlungen eingeladen. Dort werden ElternvertreterInnen gewählt, die die Interessen der Eltern auch in der Schulkonferenz vertreten. ElternvertreterInnen setzen sich auch häufig für andere Sachen ein, z.B. fordern sie die Renovierung von Klassenräumen, eine wirksame Strategie gegen Unterrichtsausfall, diskutieren über Ziele von Klassenfahrten, gestal-

ten Austauschprogramme mit anderen Schulen mit, planen und organisieren Schulfeste...

Gibt es bei Ihnen einen Mieterbeirat, der die Interessen der Mieterinnen und Mieter gegenüber der Wohnungsbaugesellschaft vertritt? Gibt es einen Ortsbeirat, in dem über den Bau einer neuen Sporthalle oder der Installation einer Fußgängerampel diskutiert wird? Wohnen Sie in einer Stadt, in der ein Ausländerbeirat gewählt wird? Gibt es einen Gesprächskreis im Bürgerzentrum, in dem auch über Probleme von Einwanderern diskutiert und Lösungsvorschläge erarbeitet werden?

Vereine

In Deutschland gibt es Zehntausende von Vereinen. Der größte Teil der Bevölkerung ist in einem oder mehreren Vereinen Mitglied. Die größten Vereine sind Sportvereine, es gibt aber auch andere Vereine wie die Freiwillige Feuerwehr, Vereine zur Verschönerung Ihres Dorfes oder Stadtteils. Vereine setzen sich für die Rechte von Frauen ein oder unterhalten Tierheime. Vielleicht wird der Deutschkurs, den Sie besucht haben, auch von einem Verein angeboten und organisiert! Alle diese Vereine suchen Mitglieder, ob sie nun Geld spenden wollen oder aktiv mitarbeiten. Wenn Sie sich für die Mitarbeit in einem Verein interessieren, ist es sicherlich möglich, Versammlungen oder Veranstaltungen zu besuchen, ohne dass Sie gleich Mitglied werden müssen.

Es gibt seit 2001 (Anti-Terror-Gesetze) spezielle Vorschriften für „Ausländervereine“. Das sind Vereine, deren Mitglieder oder Vorstandsmitglieder überwiegend oder ausnahmslos AusländerInnen sind. Diese müssen innerhalb eines Monats nach der Gründung beim Amtsgericht oder dem Ordnungsamt angemel-

► Übung

Wenn Sie genug Zeit haben, können Sie üben:

- Der Kurs diskutiert Forderungen an den Kursträger.
- Zwei SprecherInnen werden gewählt.
- Diese tragen die Forderungen der Lehrkraft (Ihnen) vor, Sie vertreten die Position des Trägers.

det werden, auch jede Änderung der Verantwortlichen muss umgehend den Behörden gemeldet werden.

Bürgerinitiativen

Während Vereine über lange Zeit existieren und sich bestimmte Aufgaben setzen, z.B. die Förderung des Sports oder des Tierschutzes, gründen sich Bürgerinitiativen häufig spontan und häufig auch nur auf eine Forderung oder ein Anliegen gerichtet. Es handelt sich um Zusammenschlüsse von Menschen, die konkret den Bau einer Autobahn ablehnen oder sich gegen eine geplante Müllverbrennungsanlage wenden. Viele dieser Initiativen sind keine „offiziellen“ Vereine. Sie treffen sich, planen Veranstaltungen, schreiben Flugblätter und schicken ihre Forderungen an die örtliche Zeitung. Auch hier darf jeder mitmachen, der für die gleiche Forderung eintreten will.

? Prüfungsfragen

Erklären Sie den Unterschied zwischen einem Verein und einer Bürgerinitiative.

2. Rechtsstaat

Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland definiert sich selbst als „Rechtsstaat“. Das bedeutet, dass alles staatliche Handeln an Gesetze gebunden ist. Für die Einwohnerinnen und Einwohner bedeutet dies Rechtssicherheit. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich.

Das Grundgesetz, die Verfassung Deutschlands, macht allerdings Unterschiede zwischen Deutschen und Ausländern. Es gibt „Grundrechte“, die allen Menschen zustehen, und ande-

zelen EinwohnerInnen haben, zum Beispiel der Schutz der Wohnung, dürfen nur auf der Grundlage von Gesetzen eingeschränkt werden.

Umschuldungsvermutung

Alle EinwohnerInnen gelten als „unschuldig“, solange sie nicht rechtskräftig verurteilt sind. Das gilt insbesondere für Angeklagte vor Gericht.

➤ Übung

Lesen Sie gemeinsam einen Artikel Ihrer Lokalzeitung über ein Verbrechen. Gilt für den Angeklagten die „Umschuldungsvermutung“ auch in der Berichterstattung? (Beispiel unten: »Kieler Nachrichten«, 16.3.2005)

Antragsdelikt – Offizialdelikt

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es Delikte, die vom Staat („von Amts wegen“) verfolgt werden. Wenn Sie Opfer einer Straftat wie Körperverletzung, Raub oder Einbruch wurden, müssen Sie bei der Polizei Anzeige erstatten. Diese versucht, die Täter zu ermitteln, und bringt sie vor Gericht. Die Anklage wird von einem Staatsanwalt vertreten.

Anderer Delikte sind „Antragsdelikte“. Sie werden nur verfolgt, wenn das von den Opfern einer Straftat ausdrücklich gefordert wird („Strafantrag“). Dazu gehört leichte Körperverletzung, Beleidigung und ähnliches. Ob es tatsächlich verfolgt wird, entscheiden Polizei und Staatsanwaltschaft aber danach, wie viel Arbeit sie haben und „ob es sich lohnt“. Wenn Sie eine Beleidigung angezeigt haben, kann es sein, dass Sie nach ein paar Monaten die Nachricht erhalten, das Verfahren sei eingestellt worden. Die Begründung lautet dann „mangels öffentlichem Interesse“. Sie werden dann auf den „Privatklageweg“ verwiesen: Sie müssen selbst den Täter oder die Täter vor Gericht verklagen.

re Rechte, die nur für Deutsche gelten. Für alle Menschen gilt aber die „Rechtswegegarantie“: Wenn der Staat in die Rechte eines Einwohners eingreift, hat dieser das Recht, sich an ein Gericht zu wenden und die Maßnahme überprüfen zu lassen.

Rechtssicherheit

„Rechtsstaat“ bedeutet vor allem Rechtssicherheit, also Schutz vor Willkür. Nicht nur die Einwohnerinnen und Einwohner, sondern auch Regierung und Verwaltung müssen sich an Gesetze halten. Umgekehrt gibt es keine Strafe ohne Gesetz. Die Rechte, die die ein-

Keine willkürliche Verhaftung

Besondere Sorgfalt widmeten die Mütter und Väter der Verfassung dem Freiheitsentzug: Über die Haft muss ein Richter entscheiden. Außerdem haben Verhaftete das Recht, jemanden zu verständigen oder verständigen zu lassen. Das soll gewährleisten, dass niemand „verschwinden“ kann.

Zwei Dealer festgenommen

Polizisten haben am Montagabend eine Wohnung in der Hofstraße in Gaarden durchsucht, in der zwei Kieler mit Drogen gehandelt haben. Da den Beamten bekannt war, dass sich in der Wohnung ein bissiger Kampfhund befand und sich dort möglicherweise mehrere bewaffnete Personen aufhalten sollten, forderten sie das Spezialeinsatzkommando zur Unterstützung an. Um 21.20 Uhr betrat die Sondereinheit die Räumlichkeiten und nahm die beiden Tatverdächtigen sowie sieben weitere Anwesende, teilweise unter Widerstand, fest. Bei der anschließenden Durchsuchung fanden die Fahnder in den Zimmern der 28 und 40 Jahre alten Dealer 352,8 Gramm Haschisch und Marihuana und 475 Euro Bargeld. Außerdem stellten sie diverse Spielfilm-Raubkopien und ein nach dem Waffengesetz verbotenes Messer sicher. Beide Beschuldigte werden sich wegen des Handels mit Betäubungsmitteln, einer ihrer Gäste wegen des Besitzes verantworten müssen.

Gerichtbarkeit

Die Gerichte sollen einen umfassenden Rechtsschutz gewähren. Sie sind weitgehend spezialisiert, es gibt fünf Zweige der Gerichtbarkeit:

Ordentliche Gerichte: Diese Gerichte sind zuständig für Strafsachen, Zivilsachen, Ehe- und Familiensachen und die sogenannte „freiwillige Gerichtbarkeit“ (Grundbuchsachen, Nachlasssachen, Vormundschaftssachen). Es gibt vier Instanzen: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof.

Arbeitsgerichte: Diese Gerichte sind zuständig für privatrechtliche, tarifrechtliche und betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheiten. Es gibt drei Instanzen: Arbeitsgericht, Landesarbeitsgericht und Bundesarbeitsgericht.

Verwaltungsgerichte: Diese Gerichte sind zuständig für alle öffentlich-rechtlichen Prozesse im Bereich des Verwaltungsrechts. Es gibt drei Instanzen: Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht (oder Verwaltungsgerichtshof) und Bundesverwaltungsgericht.

Sozialgerichte: Sie entscheiden über Streitigkeiten aus dem Bereich der Sozialversicherung. Es gibt drei Instanzen: Sozialgericht, Landessozialgericht und Bundessozialgericht.

Finanzgerichte: Sie sind zuständig für Streitigkeiten auf dem Gebiet Steuern und Abgaben. Es gibt zwei Instanzen: Finanzgericht und Bundesfinanzhof.

Zusätzlich gibt es noch das Bundesverfassungsgericht. Es ist das höchste Gericht der Bundesrepublik Deutschland und kann als letzte Instanz angerufen werden, wenn EinwohnerInnen sich durch ein Urteil in ihren Rechten verletzt sehen. Außerdem ist es ein Verfassungsorgan, das über Verfassungsstreitigkeiten entscheidet.

► Unterricht

In der Vergangenheit wurde das „Bild“ von Gerichten und Gerichtsverhandlungen von US-Serien im Fernsehen geprägt. Oft stehen Unschuldige vor Gericht, aber der raffinierte Anwalt entlockt dem Hauptzeugen dann doch ein überraschendes Geständnis.

Heute sind es „Gerichtsserien“, in denen NachwuchsschauspielerInnen sich nachmittags im Privatfernsehen ihre ersten Gagen verdienen.

Dieses (falsche) Bild können Sie nur durch eine Exkursion, den Besuch einer echten Gerichtsverhandlung zurechtrücken. Wenn es in Ihrem Kurs AsylbewerberInnen gibt, können diese vielleicht von einem Verwaltungsgerichtsverfahren berichten.

3. Sozialstaatsprinzip

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ (Grundgesetz, Artikel 20, Absatz 1)

Das Prinzip des Sozialstaates ist im Grundgesetz festgelegt, allerdings nur kurz und allgemein. Die konkrete Ausgestaltung bleibt dem Gesetzgeber, also der Mehrheit im Bundestag überlassen. Zielsetzung des Sozialstaates ist die „soziale Gerechtigkeit“.

System der sozialen Sicherung

Die Bundesrepublik Deutschland garantiert allen ihren Einwohnern das Existenzminimum: Niemand darf verhungern oder erfrieren. Die Hilfen gewährt die Kommune (Sozialamt), die Agentur für Arbeit (örtliches Büro der Bundesagentur) oder die „Arbeitsgemeinschaft“, in der beide Einrichtungen vor Ort zusammen arbeiten. Für die Gewährung von Hilfe gibt es aber Bedingungen:

Wer arbeitsfähig (15 bis 65 Jahre alt, gesund) ist, muss sich um Arbeit bemühen. Dazu dienen Vereinbarungen, in denen Gegenleistungen für die Gewährung von Hilfe festgelegt werden. Die Hilfe besteht aus Geldzahlungen (Grundsicherung: 347 Euro pro Monat, für Ehepaare / Paare zweimal 90 Prozent dieses Betrages, für Kinder Teilbeträge zwischen 60 und 80 Prozent), aber auch aus Fortbildungsangeboten (Deutschkurse, Umschulungen, Praktika). Arbeitsangebote, auch geringfügige Beschäftigungen oder Arbeitsgelegenheiten, müssen angenommen werden, wenn sie zumutbar sind.

Wer nicht arbeitsfähig ist, bekommt eine Grundsicherung in gleicher Höhe ohne die Verpflichtung, sich um Arbeit zu bemühen. Das gilt für Menschen unter 15 oder über 65 Jahren und für (schwer) Kranke.

Wer Hilfe missbraucht, also z.B. Geldzahlungen in Alkohol umsetzt und absichtlich keine Nahrungsmittel kauft, kann „Sachleistungen“ (Einkaufsgutscheine, Lebensmittelpakete) bekommen.

Wer Asyl beantragt, bekommt Leistungen nach dem „Asylbewer-

berleistungsgesetz“. Die Höhe liegt bei rund 70 Prozent der „Grundsicherung“. Diese Einschränkung gilt für 48 Monate Bezug. Danach werden Leistungen in normaler Höhe gewährt. Wird der Asylantrag endgültig abgelehnt und auch keine Abschiebehindernisse festgestellt, werden wiederum nur noch eingeschränkte Leistungen gewährt. Das gilt für alle AusländerInnen, die verpflichtet sind auszureisen.

Für AusländerInnen stellt der Bezug von Sozialleistungen ein Ausweisungsgrund dar. Das bedeutet nicht, dass sie tatsächlich ausgewiesen werden – dieser Grund zur Ausreise wird gegen andere Gründe, die für einen Verbleib sprechen, abgewogen. Wer eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner mit Bleiberecht oder Kinder mit Bleiberecht hat, darf bleiben. EU-BürgerInnen haben nach fünf Jahren Aufenthalt ein Bleiberecht, weil sie dann ihren „Lebensmittelpunkt“ in die Bundesrepublik Deutschland verlegt haben. Auch ein Asylantrag bedeutet ein Aufenthaltsrecht bis zur endgültigen Entscheidung.

► Übung

Zeigen Sie den TeilnehmerInnen zu Beginn der Unterrichtseinheit eine echte Lohnabrechnung (kann auch die eigene sein).

? Prüfungsfragen

Nennen Sie drei Sozialversicherungen in Deutschland.

Rentenversicherung

Alten Menschen wird vom Staat nur eine „Grundsicherung“ (347 Euro im Monat) garantiert. Zusätzlich gibt es die Rentenversicherung. Träger sind die 22 Landesversicherungsanstalten, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse. Ungefähr 53.000 MitarbeiterInnen betreuen etwa 51 Millionen KundInnen.

Die Untergliederung in Angestellte (BfA), Arbeiter (LVA), Bergleute (Knappschaft) und Seeleute (Seekasse) ist historisch bedingt und heute ungültig.

In der Rentenversicherung sind alle abhängig Beschäftigten (einschließlich Auszubildende) pflichtversichert. Versichert sind auch bestimmte Gruppen von Selbständigen: Landwirte, Handwerker, Künstler und Publizisten, Küstenfischer, Küstenschiffer, Seelotsen, Selbständige mit einem Auftraggeber, Hausgewerbetreibende, Ich-AG. Wer nicht pflichtversichert ist, kann sich auf Antrag versichern. Außerdem nennt das Gesetz (Sozialgesetzbuch VI) die Bedingungen, in denen sich andere versichern können. Das gilt für Hausfrauen oder Unternehmer.

Es gibt Berufsgruppen, die über einen eigenen Zusammenschluss („Kammern“) rentenversichert sind: Ärzte, Ingenieure, Architekten, Steuerberater, Rechtsanwälte. Wenn sie die bestehende Rentenversicherung nachweisen, sind sie von der Pflichtversicherung befreit.

Wer mindestens fünf Jahre versichert ist (Wartezeit) und 65 Jahre alt ist, bekommt eine Rente. Zahlungen sind auch möglich bei Berufsunfähigkeit oder ab dem 60. Lebensjahr, dann

wird weniger Rente bezahlt. Es erfolgen auch Zahlungen beim Tod an die Hinterbliebenen (Witwen- und Waisenrente).

Beamte bekommen Pensionen aus den Pensionskassen. Sie müssen nicht einzahlen.

Die Höhe der Rentenzahlungen wird nach einer komplizierten „Rentenformel“ berechnet. Hier werden das Einkommen und damit die prozentualen Einzahlungen in die Rentenversicherung berücksichtigt, außerdem die Zeit der Einzahlung, aber auch das Verhältnis des Arbeitseinkommens zum Durchschnitt aller Beschäftigten. Zeiten ohne Einzahlung werden berücksichtigt, wenn sie der Kindererziehung in Deutschland dienten.

Finanziert werden die Rentenversicherungsbeiträge zur Hälfte von den Arbeitnehmern, zur Hälfte von den Arbeitgebern. Bei Bergleuten zahlen Arbeitgeber zwei Drittel. Selbständige zahlen ihre Beiträge alleine. Außerdem erhalten die Rentenversicherungsträger Bundeszuschüsse aus allgemeinen Steuereinnahmen, die ungefähr ein Viertel der Rentenzahlungen decken.

Grundlage der Rentenversicherung ist das „Gesetz zur Alters- und Invaliditätsversicherung“, das der Reichstag am 24. Mai 1889 verabschiedete. Die Rentenversicherung wurde damit zum 1. Januar 1891 eingeführt. Das war Teil der Sozialgesetze von Reichskanzler Otto von Bismarck. Die Hinterbliebenenrente wurde 1911 eingeführt.

Die Beiträge werden nicht angespart, sondern die Einzahlungen junger Leute werden sofort als Rentenzahlungen an alte Leute ausgegeben. Das Problem besteht darin, dass es in Deutschland (z.B. durch Fortschritte in der Medizin) im-

mer mehr alte Menschen gibt, die Rente beziehen.

Es gibt verschiedene Modelle, das Problem der Rentenfinanzierung zu lösen:

- private Zusatzrente (= Arbeitnehmer bezahlt mehr als die Hälfte der Beiträge)
- Zuschuss des Staates aus Steuereinnahmen
- mehr Einwanderung (AusländerInnen bekommen mehr Kinder als Deutsche)
- Einzahlpflicht für alle (auch Unternehmer und Beamte)
- höheres Zugangsalter (Rente ab 67 Jahren, frühestens ab 63 Jahren)
- Abschaffung von Beschäftigungsverhältnissen ohne Versicherungspflicht.

Wie viele 15- bis 65-Jährige müssen eine Person über 65 Jahre finanzieren?

1900	12,4	Erwerbsfähige für 1 RentnerIn
1925	11,9	Erwerbsfähige für 1 RentnerIn
1950	6,9	Erwerbsfähige für 1 RentnerIn
2000	4,1	Erwerbsfähige für 1 RentnerIn
2050	2	Erwerbsfähige für 1 RentnerIn (geschätzt)

(Quelle: IG Metall)

Gesetzliche Rente und private Vorsorge

Die gesetzliche Rente sieht vor, dass man nach 45 Beitragsjahren 68 Prozent des früheren Erwerbseinkommens bekommt. Das können aber nur ArbeitnehmerInnen erreichen, die mit 20 Jahren mit der Ausbildung fertig sind und eine Stelle bekommen, die sie bis zum Alter von 65 Jahren ohne Unterbrechung behalten. Die wenigsten schaffen das.

Die meisten Rentnerinnen und Rentner erreichen ungefähr 50 Prozent des Erwerbseinkommens als Rente. Die entstehende Lücke zwischen der gesetzlichen Rente und dem gewünschten Lebensstil kann man durch private Vorsorge schließen. Das ist auch deshalb empfehlenswert, weil für die heute 30- oder 40-Jährigen die theoretische Rentenhöhe von 68 Prozent kaum noch garantiert werden kann.

Riester-Rente

Diese Form der privaten Vorsorge ist nach dem früheren Arbeitsminister Walter Riester (1998 - 2002) benannt. Staatlich zertifizierte private Versicherungen garantieren für das eingezahlte Kapital die Rückzahlung mit einer Mindestverzinsung von 2,75 Prozent. Man kann wählen zwischen einer Teilauszahlung bis zu 30 Prozent sowie einer lebenslangen Rente, einer lebenslangen Rente mit Garantiezeit (d.h. bei früherem Tod Weiterzahlung an die Erben) oder einer lebenslangen Rente mit Auszahlung des Restkapitals an die Hinterbliebenen.

Die Einzahlung lag bis 2006 bei 2 Prozent des Bruttogehalts, seit 2006 bei 3 Prozent, seit 2008 bei 4 Prozent. Der Staat gab einen Zuschuss von 76 Euro im Jahr, seit 2006 114 Euro, seit 2008 154 Euro. Pro Kind wurden weitere 92 Euro (2006: 138 Euro, 2008: 185 Euro) Zuschuss bezahlt.

Wer vorübergehend zu wenig Geld hat, kann die Einzahlung unterbrechen (der Vertrag wird beitragsfrei gestellt), allerdings werden in dieser Zeit die staatlichen Zuschüsse nicht bezahlt. Wenn man den Vertrag vorzeitig kündigt, müssen alle Zuschüsse zurückbezahlt werden, außerdem muss man die Beiträge nachträglich versteuern.

Wer aber die volle Rente von 68 Prozent des früheren Lohns erhalten will, muss schon jetzt mindestens 6 Prozent des Bruttogehalts sparen.

Rürup-Rente

Diese Rentenform heißt nach dem Wirtschaftswissenschaftler Bert Rürup, der zeitweise als Berater für die Regierung von Gerhard Schröder tätig war. Es handelt sich um eine „Leibrente“, die also weder vererbt noch beliehen oder verkauft werden kann. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach dem 60. Lebensjahr als monatliche Rente, die Zahlung endet mit dem Tod.

Diese Rente wird staatlich nur indirekt gefördert: Bis zu 12.000 Euro Einzahlung pro Jahr, bis 2025 schrittweise erhöht auf 20.000 Euro pro Jahr, können von der Steuer abgesetzt werden. Bei Eintritt ins Rentenalter können bis zu 30 Prozent des angesparten Betrages in einer Summe ausbezahlt werden.

Diese Rentenform, bei der es weder staatliche Zuschüsse noch eine Berücksichtigung von Kindern gibt, ist hauptsächlich für Selbständige gedacht.

Betriebliche Altersvorsorge

Einige Betriebe haben mit ihren Beschäftigten eine Betriebsrente vereinbart. Diese erfolgt meistens als „Direktzusage“, die Betriebe zahlen nach Eintritt in das Rentenalter eine lebenslängliche Rente aus.

Andere Betriebe kennen Direktversicherungen, Pensionskassen oder Pensionsfonds.

Allerdings wird die Zahl der Betriebe, die eine Betriebsrente zahlen, immer kleiner.

Private Vorsorge

Daneben gibt es auch einige Banken und Versicherungen, die private Verträge anbieten. Für dieses Angebot an privaten Rentenversicherungen, Banksparplänen, Fondssparplänen und anderem empfiehlt sich eine professionelle (und neutrale) Beratung.

Gerade bei den vielfach angebotenen Fonds besteht auch ein Verlustrisiko.

Rente und Steuern

Während das Ansparen der Rente steuerlich begünstigt wird, wird in Zukunft die Rente bei der Auszahlung wie Einkommen besteuert. Zur Zeit wird 50 Prozent des Auszahlungsbetrages versteuert, bis 2040 sind es dann 100 Prozent.

Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung ist im Sozialgesetzbuch V geregelt. Pflichtversichert sind Arbeiter, Angestellte, Landwirte, Künstler und Publizisten (soweit ihr Jahresverdienst unter 75 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für Arbeiter und Angestellte liegt) und RentnerInnen. ArbeitnehmerInnen, die dauerhaft mehr als 42.300 Euro pro Jahr (2005) verdienen (erstmalig über 46.350 Euro pro Jahr), sind nicht mehr verpflichtet, Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse zu sein. Sie können sich freiwillig weiter versichern, Mitglied einer privaten Krankenkasse werden oder auf eine Krankenversicherung verzichten.

72,6 Millionen EinwohnerInnen der Bundesrepublik Deutschland, also 87 Prozent der Bevölkerung, sind Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung. Von ihnen sind 29,8 Millionen pflichtversichert, 22,6 Millionen sind kostenlos mitversicherte Familienangehörige, 15,6 Millionen sind RentnerInnen und 4,6 Millionen sind freiwillig versichert.

Die Krankenkasse darf man frei wählen. Es gibt die „primären Träger“ der gesetzlichen Krankenversicherung, das sind die

- Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)
- Betriebskrankenkassen (BKK)
- Innungskrankenkassen (IKK)

Daneben gibt es die Ersatzkassen. Gesetzlich sind sie seit 1996 den gesetzlichen Krankenkassen gleichgestellt. Ersatzkassen sind zum Beispiel:

- Barmer Ersatzkasse (BEK)
- Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK)
- Techniker Krankenkasse (TK)

- Kaufmännische Krankenkasse (KKH)

Der Beitrag liegt zwischen 12 und 16 Prozent des Einkommens, den gleichen Betrag zahlt der Arbeitgeber. Die Leistungen sind weitgehend gesetzlich festgelegt. Da die Arbeitgeber die Beiträge für alle MitarbeiterInnen in einer Summe abführen und die Ärzte und Krankenhäuser ihre Leistungen über Abrechnungseinrichtungen abrechnen, weiß die Krankenkasse nicht, wie viel Beitrag einzelne Versicherte bezahlen und wie oft sie beim Arzt sind.

Wenn man 18 Monate in einer Krankenkasse ist, darf man sie wechseln. Ebenso darf man wechseln, wenn die Beiträge erhöht werden.

Private Krankenkassen berechnen den Beitrag für jedes Mitglied nach Alter und Gesundheitszustand, also nach dem Risiko der Krankenversicherung. Man kann zwischen verschiedenen Tarifen wählen, es sind dabei jeweils die Höhe des Beitrags an bestimmte Leistungen gekoppelt. So kann man sich entscheiden, sich „mit Zahnbehandlung“ oder „ohne Zahnbehandlung“ zu versichern oder zum Beispiel mit „Krankenhaus-Einzelzimmer“.

Verbindungsstellen

Häufig haben ausländische StaatsbürgerInnen auch Beiträge in ihrem Herkunftsland bezahlt, von dort aus haben sie ebenfalls Ansprüche auf Rentenzahlung. Ebenso gibt es Deutsche, die im Ausland gearbeitet und Rentenansprüchen erworben haben. Unabhängig vom eigenen Wohnort müssen sich Betroffene an die LVA wenden, die als Verbindungsstelle für das jeweilige Land zuständig ist. Dies sind:

- LVA Braunschweig (Braunschweig): Japan, Korea
- LVA Rheinprovinz (Düsseldorf): Belgien, Chile, Israel, Spanien, Rheinschifferübereinkommen
- LVA Schleswig-Holstein (Lübeck): Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden
- LVA Rheinland-Pfalz (Speyer): Frankreich, Luxemburg
- LVA Baden-Württemberg (Karlsruhe): Liechtenstein, Schweiz, Griechenland
- LVA Freie und Hansestadt Hamburg (Hamburg): Großbritannien, USA, Irland, Kanada
- LVA Schwaben (Augsburg): Italien, Marokko, Tunesien
- LVA Niederbayern-Oberpfalz (Landshut): Bundesrepublik Jugoslawien, Slowenien, Makedonien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Tschechien, Slowakei
- LVA Westfalen (Münster): Island, Niederlande
- LVA Oberbayern (München): Österreich
- LVA Berlin (Berlin): Polen
- LVA Unterfranken (Würzburg): Portugal, Rumänien
- LVA Oberfranken und Mittelfranken (Bayreuth): Türkei
- LVA Saarland (Saarbrücken): Sonderzuständigkeit für Frankreich, Italien, Luxemburg
- LVA Sachsen (Leipzig): Russland, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Tadschikisten, Turkmenistan, Ukraine, Usbekisten, Weißrussland
- LVA Sachsen-Anhalt (Halle): Bulgarien
- LVA Mecklenburg-Vorpommern (Neubrandenburg): Estland, Lettland, Litauen
- LVA Thüringen (Erfurt): Ungarn
- LVA Oldenburg-Bremen (Oldenburg): Australien

Sozialwahlen

In der Sozialwahl entscheiden Versicherte und Arbeitgeber über die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger. Die Wahlen finden alle 6 Jahre statt: 2005, 2011, 2017...

Versicherte und Arbeitgeber wählen die VertreterInnen ihrer Gruppe getrennt voneinander. Meistens machen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände Vorschläge.

Bei den meisten Sozialversicherungsträgern gibt es sogenannte „Friedenswahlen“: Wenn beide Seiten nur eine Vorschlagsliste einreichen, gelten diese am Wahltag als gewählt. Gibt es mehrere KandidatInnen, findet eine Briefwahl statt.

Gesundheitskarte

Voraussichtlich 2009 soll die „Gesundheitskarte“ die bisherige Krankenkassen-Karte ablösen.

Auf der Gesundheitskarte speichert ein Chip entweder Informationen über den oder die Versicherte, auch Diagnosen, verschriebene Medikamente und Rezepte, oder über die Karte (und eine Geheimzahl) ist die Information auf einem Server zugänglich.

Außerdem enthält die Karte ein Foto, so dass es schwerer ist, mit einer fremden Karte Gesundheitsleistungen zu bekommen.

Die Möglichkeit, Rezepte zu fälschen, wird erschwert.



Vorteile

Die Gesundheitskarte soll die Behandlung sicherer machen. Der Arzt kann die Behandlung anderer Ärzte und deren Medikation nachvollziehen. Rezepte werden dort oder auf einem Server gespeichert, und die Apotheke kann eventuelle Unverträglichkeiten rechtzeitig bemerken.

Nachteile

Es entsteht eine große Datendammlung, die Fehler- und Missbrauchs-anfällig ist. So können bei externer Datenverarbeitung sensible Informationen in falsche Hände geraten, auch ist die Versuchung des Missbrauchs einzelner Daten groß.

Zum Beispiel kann ein Arbeitgeber verlangen, die Daten einzusehen, um die Häufigkeit von Erkrankungen eines Bewerbers zu überprüfen. Das ist zwar verboten, aber im Einzelfall können sich Betroffene vielleicht nicht wehren.

Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist die zweitälteste Sozialversicherung Deutschlands. Sie besteht seit 1884. Sie wird durchgeführt von Berufsgenossenschaften (gewerblich oder landwirtschaftlich) und den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand. Geregelt ist sie im Sozialgesetzbuch VII.

Versichert sind Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten.

Über die Berufsgenossenschaften sind alle ArbeitnehmerInnen (auch illegale!) versichert. Die Beiträge werden nach der Lohnsumme und dem Risiko berechnet und von den Unternehmen bezahlt. Die Berufsgenossenschaften führen auch Kontrollen der Arbeitsstätten durch, um das Risiko gering zu halten und die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften zu kontrollieren. Dabei arbeiten Berufsgenossenschaften mit staatlichen Behörden der Gewerbeaufsicht zusammen.

Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand werden durch die allgemeinen Steuern finanziert. Sie sind zuständig für Behörden, Betriebe des Bundes, der Länder und Gemeinden, für Hochschulen, Schule und Kindergärten.

Arbeitslosen- versicherung

Träger der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt). Sie wird aus Beiträgen in gleicher Höhe von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert, 2004 waren das 6,5 Prozent des Bruttolohns (zweimal 3,25 Prozent). Die Bundesregierung zahlt einen „Bundeszuschuss“ aus allgemeinen Steuern.

Die Arbeitslosenversicherung wurde 1927 eingeführt. Sie ist heute im Sozialgesetzbuch III geregelt.

Arbeitslos ist, wer nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und eine Tätigkeit für mindestens 15 Stunden pro Woche sucht. Wer arbeitslos gemeldet ist und vorher mindestens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt war, erhält für 6 bis 12 Monate (ältere ArbeitnehmerInnen bis 18 Monate) lang Arbeitslosengeld. Dieses beträgt ungefähr zwei Drittel des letzten Lohnes, Kinderlose erhalten weniger als Eltern. Wer selbst gekündigt hat, bekommt im ersten Viertel der Zeit des Arbeitslosengeldes keine Leistungen.

Wer arbeitslos ist, darf bis zu 15 Stunden pro Woche eine Nebenbeschäftigung ausüben. Diese muss man aber jederzeit abbrechen, wenn die Agentur für Arbeit eine Stelle vermittelt. Vom Lohn der Nebentätigkeit darf man 165 Euro behalten, der Rest wird vom Arbeitslosengeld abgezogen.

Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung ist seit 1995 eine Pflichtversicherung für alle krankenversicherte Bürgerinnen und Bürger. Sie ist im Sozialgesetzbuch XI geregelt. „Pflege“ betrifft die Versorgung von Kranken oder Behinderten, wenn der Bedarf für länger als sechs Monate besteht.

Zur Pflege gehört die Körperpflege (waschen, Zähne putzen, kämmen, rasieren, aufs Klo gehen), die Ernährung (Nahrung mundgerecht zubereiten und essen), die Mobilität (aufstehen, anziehen, stehen und gehen, auch außerhalb der Wohnung, ins Bett gehen) sowie die hauswirtschaftliche Versorgung (einkaufen, kochen, sauber machen, spülen, Wäsche waschen, heizen). Wer pflegebedürftig ist, wird in eine Pflegestufe eingestuft, entsprechende Leistungen werden von der Pflegeversicherung bezahlt. Das gilt für häusliche Pflege, auch durch Angehörige, aber auch für stationäre Pflege, z.B. in einem Pflegeheim oder Altersheim.

In Deutschland gibt es zur Zeit ungefähr 2 Millionen Pflegebedürftige. Von ihnen leben zwei Drittel zu Hause, ein Drittel in einem Heim.

Erwerbstätige bezahlen 1,7 Prozent des Bruttolohns, und zwar Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte (Ausnahme Sachsen: Arbeitnehmer 1,35 Prozent, Arbeitgeber 0,35 Prozent). Kinderlose Arbeitnehmer über 23 Jahre bezahlen ein Viertel mehr. RentnerInnen bezahlen den Beitrag ganz. Zum Ausgleich für Arbeitgeber wurde zur Einführung der Pflegeversicherung ein kirchlicher Feiertag als arbeitsfreier Tag abgeschafft (außer in Sachsen). Familienmitglieder ohne eigenes Einkommen sind kostenlos mit versichert.

Für Mitglieder privater Krankenkassen ist der Beitrag nach Alter gestaffelt: Je älter man ist, wenn man mit den Beitragszahlungen beginnt, desto höher sind die Beiträge.

4. Grundrechte

Das Grundgesetz garantiert allen Einwohnerinnen und Einwohnern Grundrechte ohne Unterscheidung, eine Diskriminierung ist verboten. Daneben gibt es Rechte, die nur Deutschen zustehen, z.B. das Wahlrecht.

Die Grundrechte sind:

- Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 GG)
- Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG)
- Gleichberechtigung (Art. 3 GG)
- Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG)
- Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Kunstfreiheit (Art. 5 GG)
- Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG)
- Versammlungsfreiheit (für Deutsche) (Art. 8 GG)
- Vereinsfreiheit (für Deutsche), Koalitionsfreiheit (Art. 9 GG)
- Brief- und Postgeheimnis (Art. 10 GG)
- Freizügigkeit im Bundesgebiet (für Deutsche) (Art. 11 GG)
- Freiheit der Berufswahl, Verbot von Zwangsarbeit (für Deutsche) (Art. 12 GG)
- Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)
- Eigentumsrechte (Art. 14 GG)
- Schutz vor Ausbürgerung und Auslieferung (für Deutsche) (Art. 16 GG)
- Asylrecht (für Ausländer) (Art. 16a GG)
- Petitionsrecht (Art. 17 GG)
- Rechtsweegegarantie (Art. 19 GG)
- Widerstandsrecht (für Deutsche) (Art. 20 GG)
- gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern (für Deutsche) (Art. 33 GG)
- Wahlrecht (für Deutsche) (Art. 38 GG)
- Verbot von Sondergerichten, Recht auf gesetzlichen Richter (Art. 101 GG)
- Anspruch auf rechtliches Gehör, Verbot rückwirkender Gesetze, Verbot der Doppelbestrafung (Art. 103 GG)
- Rechtsgarantien bei Freiheitsentzug (Art. 104 GG)

Ewigkeitsklausel

Dazu gibt es in Artikel 79 die sogenannte „Ewigkeitsklausel“: Während die Verfassung mit Zwei-Drittel-Mehrheit des Parlaments verändert werden darf, gibt das nicht für die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung und die Artikel 1 und 20 des Grundgesetzes. Ob das auch für das Widerstandsrecht gegen die Regierung gilt, das erst später eingefügt wurde, ist umstritten.

Landesverfassungen

Die meisten Landesverfassungen kennen ähnliche Grundrechte. Teilweise werden sie erweitert, z.B. um das Recht auf Arbeit, das Recht auf eine Wohnung oder (Brandenburg) das Recht auf Sport.

Was sind Grundrechte?

Grundrechte sind die Rechte des einzelnen Menschen gegenüber dem Staat. Durch ihre Verankerung in der Verfassung stehen diese Grundrechte über den einzelnen Gesetzen. Grundrechte, die sich auf alle Menschen (und nicht nur eigene Staatsangehörige) beziehen, nennt man auch Menschenrechte.

In der Geschichte wurden Grundrechte erstmals 1679 in der „Habeas-Corpus-Akte“ in England fixiert. 1689 wurde hier die „Bill of Rights“ erlassen. Sie schützte die Bürger vor allem vor einer Verhaftung und sicherte ihnen das Recht zu, einem Richter vorgeführt zu werden. Eine „Bill of Rights“ gab es

auch seit 1689 in Virginia, dort stand drin, dass alle Menschen von Natur aus gleich und frei sind und ihr Leben und Eigentum unverletzlich ist. In der Unabhängigkeitserklärung der USA wurde 1776 das Leben und das Streben nach Glück zu unveräußerlichen (nicht verkäuflichen) Rechten aller Menschen erklärt. Die erste allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde 1789 in Frankreich beschlossen. Danach galt für alle die Freiheit der Meinung, des Glaubens und der Gedanken sowie die Gleichheit. Außerdem wurde das Recht auf Eigentum garantiert.

Die erste deutsche Verfassung wurde 1848 in der Frankfurter Paulskirche verabschiedet, sie trat aber nie in Kraft. In ihr war die Freizügigkeit, die Berufsfreiheit, die Auswanderungsfreiheit, das Briefgeheimnis, die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit, die Glaubensfreiheit, die Gewissensfreiheit, die Versammlungsfreiheit und das Recht auf Eigentum garantiert. In der Weimarer Verfassung, die nach dem 1. Weltkrieg in Deutschland galt, wurden die gleichen Grundrechte festgelegt, außerdem das Recht auf Arbeit, auf Gesundheit und auf Arbeitsfähigkeit. Die Grundrechte wurden von Hitler 1933 aufgehoben. Aus diesem Grund wurde der Artikel 79 (Ewigkeitsklausel) in das Grundgesetz aufgenommen.

? Prüfungsfragen

Nennen Sie fünf Grundrechte aus dem Grundgesetz.

Nennen Sie ein Grundrecht, das Deutschen vorbehalten ist.

Gleichberechtigung

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“, das steht klar und unmissverständlich im Grundgesetz. In vielen Bereichen zeigt sich aber ein großer Nachholbedarf.

Noch nie ist eine Frau Bundespräsidentin geworden. Erst einmal ist eine Frau Ministerpräsidentin eines Bundeslandes geworden: Heide Simonis war von 1993 bis 2005 Ministerpräsidentin von Schleswig-Holstein. 2005 wurde mit Angela Merkel zum ersten Mal eine Frau Bundeskanzlerin.

Im Frühjahr 2005 veröffentlichte das „Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ (IAB) der Bundesagentur für Arbeit eine Studie dazu. In der Bundesrepublik Deutschland liegt der Durchschnittslohn für Frauen ein Drittel unter dem für Männer. Das liegt auch daran, dass in „typischen Frauenberufen“ wie Friseurin, Kellnerin, Krankenschwester,

Erzieherin sehr wenig bezahlt wird. Aber auch innerhalb der gleichen Berufe und der gleichen Betriebe erhalten Frauen bis zu 12 Prozent weniger Lohn als Männer. Das Hauptproblem für Frauen ist, dass ihre „Karriere“

durch Kindererziehungszeiten unterbrochen wird und sie danach wieder mit einem niedrigen Gehalt in den Beruf einsteigen.

Stellenanzeigen müssen in der EU geschlechtsneutral formuliert sein.

Wir suchen

Verteiler/innen

für **Bordesholm**
(mittwochs + samstags).

Interessenten melden sich bitte telefonisch unter 04 31/903 26 71 beim



Werbemittel Logistik Kiel
Vertriebsabteilung
Fleethörn 1-7
24103 Kiel

Schritte zur Gleichberechtigung

1958: Gleichberechtigungsgesetz

Das Entscheidungsrecht des Ehemannes in allen Eheangelegenheiten wird abgeschafft. Das Kündigungsrecht des Mannes für die Arbeitsstelle der Frau wird abgeschafft. Die Zugewinnngemeinschaft wird gesetzlicher Güterstand.

1968: Mutterschutzgesetz

Der Mutterschutz beträgt sechs Wochen vor dem Stichtag und acht Wochen nach der Entbindung.

1970: Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder

Die Mutter erhält die elterliche Sorge (vorher war es das Jugendamt). Das Kind hat einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater.

1972 Rentenreform

Auch Hausfrauen bekommen Rente, die Höhe richtet sich nach dem Mindesteinkommen.

1977 Reform des Ehe- und Familienrechts

Die „Hausfrauenehe“ wird aus dem BGB gestrichen. Ehepaare können den Namen der Frau als Familiennamen führen. Im Scheidungsrecht wird das „Zerrüttungsprinzip“ eingeführt (vorher Schuldprinzip). Es gibt einen „Versorgungsausgleich“.

1979 Mutterschaftsurlaub

Mütter bekommen vier Monate „Mutterschutzurlaub“ mit Kündigungsschutz.

1980 Unterhaltsvorschussgesetz

Nach einer Trennung kann der Unterhalt vom Sozialamt gezahlt werden, das kümmert sich darum, dass der Vater es zurückzahlt.

1980 Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz

Recht auf Gleichbehandlung und gleichen Lohn für gleiche Arbeit, Verbot der Diskriminierung. Stellenausschreibungen sollen geschlechtsneutral formuliert sein.

1985: Beschäftigungsförderungsgesetz

Frauen, die zur Kindererziehung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, bekommen Zugang zur Umschulung und Fortbildung. Teilzeitarbeit wird der Vollzeitarbeit rechtlich gleichgestellt.

1986: Gesetz über Erziehungsgeld und Erziehungsarbeit

Mütter oder Väter bekommen für 10 Monate (heute: bis zu 24 Monate) Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld von 300 Euro, wahlweise 12 Monate lang 450 Euro monatlich.

1996: Kindergartenplatz

Recht auf einen Kindergartenplatz ab dem 3. Lebensjahr.

1996: Strafrechtsreform

Die Vergewaltigung in der Ehe wird unter Strafe gestellt (bis dahin kein Straftatbestand).

Pressefreiheit

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“
(Grundgesetz, Artikel 5)

Die Freiheit der Presse wird diskutiert, seit der Buchdruck erfunden wurde (11. Jahrhundert in China, um 1450 in Deutschland). Die staatliche Zensur wurde 1695 in England abgeschafft, die Pressefreiheit wurde 1776 in der Unabhängigkeitserklärung der USA verankert. In Deutschland wurde die Zensur in den unterschiedlichen Staaten verschieden angewendet, in der ersten deutschen Verfassung 1848 war die Zensur verboten, die Verfassung trat allerdings nie in Kraft. Im Deutschen Reich gab es seit 1871 in der Verfassung keine Pressezensur, die Freiheit der Presse wurde aber durch einzelne Gesetze (z.B. die Sozialistengesetze 1878) eingeschränkt. In der Zeit der faschistischen Diktatur 1933 bis 1945 war die Presse „gleichgeschaltet“, eine Pressefreiheit gab es nicht. Diese wurde erst mit dem Grundgesetz 1949 eingeführt. In der DDR gab es offiziell keine Zensur, faktisch wurden die Inhalte der Zeitungen aber durch das staatliche Presseamt vorgegeben, für die Veröffentlichung von Büchern benötigte man eine Druckgenehmigung.

Die „Pressefreiheit“ gilt für die Presse, aber genauso für die Veröffentlichung von Büchern oder Kinofilmen sowie für Flugblätter. Betrachtet werden soll hier vor allem die Presse. In Deutschland gliedert sich die Presse in:

- Nachrichtenagenturen (dpa, ap, reuters, ddp, epd...)
- Fernsehsender, Rundfunk (ARD, ZDF, RTL, SAT 1...)
- Tageszeitungen (bundesweit: BILD-Zeitung, Die Welt, Frankfurter Rundschau, tageszeitung, Süddeutsche Zeitung, Frankfurter Allgemeine Zeitung...)
- Wochenzeitungen und Magazine (Die Zeit, Spiegel, Stern, Focus...)
- örtliche Werbezeitungen und Veranstaltungsmagazine
- Firmenzeitungen, Mitgliederzeitungen (Stadtwerke, Firmen, Kirchengemeinden, Sportvereine...)

Es gibt rund 70.000 Journalisten, von ihnen haben aber nur ungefähr 15.000 eine feste Anstellung. Alle anderen arbeiten „frei“, d.h. sie stellen Artikel oder Beiträge her und versuchen, diese zu verkaufen. Es gibt deshalb eine Kritik, dass die Pressefreiheit hauptsächlich eine Freiheit der Verleger ist, da die einzelnen Journalisten nur bestimmte Artikel verkaufen können.

Die Verleger wiederum sind häufig von Anzeigenkunden, mithin größeren Firmen abhängig. In den meisten Orten in Deutschland gibt es nur eine Tageszeitung, die Konkurrenz besteht also in dem Nebeneinander von Zeitung, Radio, Fernsehen und Internet.

Das Internet bedeutet eine Zunahme der Meinungsfreiheit, auch weil nur in wenigen Ländern eine Zensur gelingt. Allerdings ist auch das Internet beschränkt, weil den meisten Menschen auf der Welt ein Zugang schon aus finanziellen Gründen nicht möglich ist. Die meisten Internet-Nutzer sind weiß, männlich und jung.

Zur Pressefreiheit gehört auch die „negative Pressefreiheit“: Eine Zeitung darf es ablehnen, eine bestimmte Information zu veröffentlichen oder eine Anzeige anzunehmen.

Landespressegesetze

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Pressefreiheit durch Pressegesetze der Länder näher geregelt. Diese unterscheiden sich voneinander. Sie schützen im wesentlichen die Rechte von Personen, die durch Veröffentlichungen angegriffen oder geschädigt werden. Sie verbieten Veröffentlichungen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten, Gewalt verherrlichen, zu Verbrechen aufrufen

und Ähnliches. Da es keine Vorzensur gibt, können alle Veröffentlichungen nur nachträglich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kontrolliert werden. Deshalb schreiben die Landespressegesetze vor, dass innerhalb der Veröffentlichung klargestellt sein muss, wer dafür „presserechtlich“ verantwortlich ist.

So ist es beispielsweise verboten, durch Veröffentlichung andere Menschen zu beleidigen, es ist aber auch nicht erlaubt, z.B. eine Religion zu beleidigen oder den Staat selbst. Das gilt jeweils auch für Teile davon, so darf man auch nicht die Ausländerbehörde oder die Polizei öffentlich beleidigen. Da Kritik erlaubt ist, muss in Einzelfall durch ein Gerichtsurteil geklärt werden, ob eine Äußerung erlaubt oder verboten ist.

Beim Schutz von Persönlichkeitsrechten wird zwischen dem Schutzbedürfnis der betroffenen Personen und dem Interesse der Öffentlichkeit abgewogen. So darf man nicht durch Flugblätter veröffentlichen, dass der Nachbar eine neue Freundin hat – wohl ist es aber der BILD-Zeitung erlaubt zu veröffentlichen, dass der ehemalige Bundeskanzler Helmut Kohl eine neue „Lebensgefährtin“ hat – allerdings erst in dem Moment, in dem sich beide zusammen in die Öffentlichkeit begeben.

Behörden sind verpflichtet, Journalisten Auskünfte zu geben. Ausgenommen sind Informationen, die der Staat geheim halten muss, oder Informationen, die nicht abgeschlossene Verfahren betreffen oder deren Veröffentlichung die Persönlichkeitsrechte anderer verletzen. So darf man fragen, wie viele Polizisten im Bundesland wegen Drogenabhängigkeit im letzten Jahr aus dem Dienst ausgeschieden sind. Die

● Andere Länder, andere Sitten

2007: 86 Journalisten und 20 Medien-Assistenten getötet

Im Jahre 2007 sind nach Angaben der „Reporter ohne Grenzen“ (Berlin) 86 Journalisten und 20 Medien-Assistenten getötet worden. Mindestens 887 wurden inhaftiert, 1511 körperlich angegriffen oder bedroht, 67 entführt und 528 Medien zensiert.

47 Journalisten wurden im Irak getötet (davon 46 einheimische), acht Journalisten wurden in Somalia getötet, sechs Journalisten wurden in Pakistan getötet. In Europa wurde ein Journalist getötet: Hrant Dink wurde im Januar 2007 in der Türkei ermordet.

Behörden werden dann die Zahl nennen, allerdings nicht die Namen.

JournalistInnen haben ein Zeugnisverweigerungsrecht. Sie dürfen also die Aussage verweigern, wenn gefragt wird, wer ihnen bestimmte Informationen gegeben hat. Umstritten ist das, wenn es zum Beispiel den Aufenthaltsort gesuchter Krimineller betrifft.

Rechte von „Opfern“ der Presse

Wer in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt wird, kann dagegen klagen: das Presseorgan kann dann verpflichtet werden, die Behauptung nicht zu wiederholen oder sie öffentlich zu widerrufen. Auch kann man eine finanzielle Entschädigung verlangen.

Bei Tatsachenbehauptungen haben Betroffene das Recht, eine Gegendarstellung zu veröffentlichen. Diese muss, wenn sie bestimmte formelle Kriterien erfüllt, in ähnlicher Größe wie die ursprüngliche Meldung veröffentlicht werden, und zwar ausdrücklich ohne dass man beweisen muss, dass die eigene Gegendarstellung wahr ist.

Wer nicht persönlich genannt wird, aber eine bestimmte Darstellung falsch findet, kann sich an den Presserat wenden. Das ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Presse zur „Selbstkontrolle“. Mit ihrer Mitgliedschaft verpflichten sich die Presseorgane auf einen Ehrenkodex. So wollen sie z.B. im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Straftaten die Zugehörigkeit von Verdächtigen zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur erwähnen, wenn das für das Verständnis wichtig ist. Beschwerden werden vom Presserat geprüft, werden sie als berechtigt erkannt, wird dem Presseorgan eine Rüge zugeschickt, die dieses veröffentlichen muss.

Gefährdung der Jugend

Die „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“ ist eine Zensurbehörde der Bundesregierung. Sie darf allerdings Veröffentlichungen nicht aus eigenem Antrieb prüfen, sondern nur, wenn diese von Jugendämtern oder Jugendministerien eingereicht werden. Das betrifft nicht nur „Schriften“, sondern auch z.B. Videokassetten oder Computerspiele. Wenn diese als „jugendgefährdend“ erkannt werden, werden sie bei Verstoß gegen geltende Gesetze verboten, ansonsten auf eine Liste gesetzt, die ihren öffentlichen Verkauf verbietet.

Individuelles Recht

Das Presserecht gilt für jede Person in der Bundesrepublik Deutschland unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Wenn z.B. eine Teilnehmerin eines Integrationskurses der Meinung ist, dieser Kurs sollte aus 900 Stunden Deutschunterricht und 120 Stunden Orientierungsunterricht bestehen, darf sie das aufschreiben, kopieren und öffentlich verteilen. Sie muss nur ihren Namen und ihre Adresse als „Verantwortliche im Sinne des Pressegesetzes“ auf das Flugblatt schreiben, das im übrigen den normalen Gesetzen unterliegt. Es darf also mit dem Flugblatt niemand persönlich beleidigt werden.

? Prüfungsfragen

Welche Medien gehören zur „Presse“?

Schutz von Ehe und Familie

Der Schutz von Ehe und Familie wurde zu unterschiedlichen Zeiten verschieden definiert. Ursprünglich meinte das Grundgesetz nur verheiratete Paare (Mann und Frau) und ihre eigenen Kinder, die während der Ehe zur Welt gekommen waren. Die Definition ist inzwischen erheblich ausgeweitet worden:

Geschützt sind auch „wilde“ Ehen, also Paare, die unverheiratet zusammen leben.

Geschützt sind ebenfalls gleichgeschlechtliche Partnerschaften, die entweder zusammen leben oder eine „eingetragene Partnerschaft“ abgeschlossen haben.

Geschützt werden auch uneheliche Kinder sowie adoptierte Kinder.

Die Ehe oder Partnerschaft gibt verschiedene Rechte:

- geringere Steuern
- staatliche Hilfen
- das Recht, vor Gericht nicht gegeneinander aussagen zu müssen
- ...

Es gibt allerdings auch Pflichten, zum Beispiel:

- die Partner müssen sich gegenseitig unterstützen, bevor staatliche Hilfe beansprucht wird.
- Die gegenseitige Unterhaltspflicht bleibt nach Trennung und Scheidung bestehen.
- Wenn Kinder schlecht behandelt werden, dürfen staatliche Stellen Kontrollen durchführen.

Diskussion

Zur Zeit gibt es in Deutschland immer wieder Diskussionen über die Rechte von Paaren bei der Steuer: Wer verheiratet ist, muss weniger Steuern bezahlen. Einige Menschen und auch Organisationen und Parteien fordern, Verheiratete genauso wie nicht Verheiratete zu besteuern und lieber diejenigen weniger Steuern bezahlen zu lassen, die Kinder erziehen.

Familiennachzug

Das Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie ist die Grundlage dafür, dass ausländische Familienangehörige das Recht haben, ein Visum zu bekommen und nach Deutschland einzureisen, wenn sie im Ausland wohnen. Dieses

Recht wird durch das Aufenthaltsgesetz näher geregelt und auch eingeschränkt.

Als „Familie“ gelten nur Eheleute und ihre minderjährigen Kinder. Andere Verwandte, also Brüder und Schwestern von Erwachsenen, Onkel und Tanten, Eltern von Erwachsenen etc. zählen nur im Ausnahmefall als „Familienangehörige“.

Haben Deutsche oder anerkannte Flüchtlinge (mit blauem Pass) ausländische Familienangehörige, also Ehegatten, LebenspartnerInnen oder minderjährige Kinder, dürfen diese normalerweise unbeschränkt nach Deutschland kommen. Sie haben also das Recht auf ein Visum, auch wenn sie direkt nach ihrer Ankunft Sozialleistungen beziehen, weil sie z.B. arbeitslos oder krank sind.

Haben AusländerInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis ausländische Familienangehörige im Ausland, dürfen diese nur dann nachziehen, wenn die Aufenthaltserlaubnis nicht aus humanitären Gründen gegeben wurde (außer bei anerkannten Flüchtlingen) und die hier lebenden AusländerInnen ein ausreichendes Einkommen und ausreichenden Wohnraum nachweisen können. Die Auslandsvertretung fragt bei der zuständigen Ausländerbehörde nach. Diskussionen gibt es manchmal darum, ob die Arbeit nicht nur vorübergehend ist oder die Wohnung nur für eine bestimmte Zeit gemietet wurde.

Wenn nur eine Eheschließung oder die Eintragung einer Partnerschaft zum Aufenthaltsrecht führt, prüft die Ausländerbehörde oder das Standesamt ebenfalls, ob es sich um eine „Scheinehe“ handelt – also eine Ehe, die nur geschlossen wird, um ein Aufenthaltsrecht zu erhalten. Einige Verfahren, mit denen dies geprüft wird, sind sehr umstritten. Im Streitfall entscheidet das zuständige Gericht.

Seit August 2007 ist bei der Familienzusammenführung für Ehepartner eine Deutschprüfung (einfache Kenntnisse) für den ausländischen Ehepartner vorgeschrieben. Problem ist, dass Deutsch-Kurse oft nur in der Hauptstadt oder wenigen Großstädten angeboten werden, was Ehepartnern auf dem Lande besondere Kosten verursacht. Erst wenn die Prüfung bestanden wird, wird das Visum erteilt.

Kinder dürfen zu AusländerInnen nur nachziehen, wenn sie unter 16 Jahre alt sind. Ausnahmen sind Kinder (zwischen 16 und 18 Jahren) von hoch bezahlten Arbeitskräften und Kinder von anerkannten Flüchtlingen sowie Kinder, die gut deutsch können. Haben die AusländerInnen eine Staatsangehörigkeit der EU, dürfen Kinder bis 21 Jahren nachziehen. Ausnahmen sind auch besondere Härtefälle. Wenn das Kind z.B. bei Onkel und Tante aufwuchs, diese bei einem Verkehrsunfall starben, wenn das Kind 17 Jahre alt ist, darf es normalerweise nach Deutschland zu den Eltern einreisen.

„Sonstige Familienangehörige“ dürfen nur nachziehen, wenn eine besondere Härte vorliegt. Verlangt wird außerdem Freiheit von öffentlicher Hilfe („Garantieerklärung“) und eine Krankenversicherung.

? Prüfungsfragen

Wer gehört nach den deutschen Gesetzen zu einer „Familie“?

Wer heiratet wen?

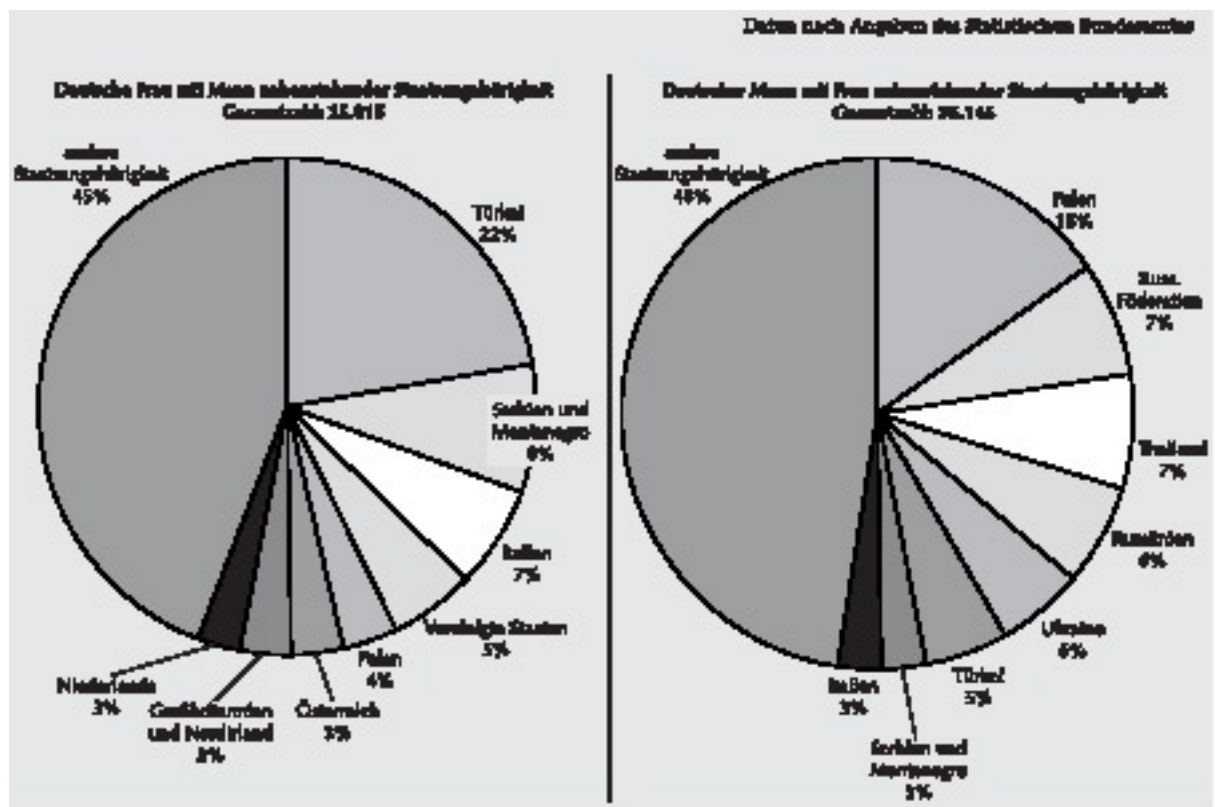


Tabelle 26: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2003

Zugang von...	Ehepartner zu ausländischen Ehepartnern	Ehepartner zu ausländischen Ehepartnern	Ehepartner zu deutschen Männern	Ehepartner zu deutschen Frauen	Kindern unter 18 Jahren ¹	Gesamt
Türkei	7.075	5.539	2.928	4.230	4.136	21.908
abst. Fugatewiner ²	2.511	1.031	695	994	1.536	6.728
Russische Föderation	939	92	2.734	1.094	1.090	4.329
Thailand	31	25	2.025	939	649	3.629
Polen	529	107	661	245	1.154	2.516
Marokko	442	132	747	661	218	2.200
Tschechische Republik	198	59	1.188	89	278	1.803
Ukraine	142	58	495	171	662	1.766
Indien	715	64	289	143	432	1.673
Pakistan	421	38	437	188	443	1.540
Vietnam	292	142	374	36	431	1.315
Rumänien	144	46	346	113	333	1.222
Iran	422	63	342	76	301	1.208
Kasachstan	260	209	166	83	336	1.190
Tunisien	108	33	225	394	63	1.017
China	322	36	187	23	344	961
Syrien	327	17	162	51	206	763
Philippinen	28	6	338	16	180	748
Libanon	132	17	256	215	47	670
Albanien	178	46	78	206	142	650
Korea, Republik	284	15	32	10	303	644
Ghana	169	47	134	80	179	613
Ethiopen	22	4	334	61	186	607
Republik Moldawien	44	18	970	113	51	388
Jordanien	227	18	42	78	174	379
Litauen	32	11	234	23	234	336

Quelle: Auswärtiges Amt

1) Hier wird nicht zwischen dem Nachzug zu Ausländern (bis zum 15. Lebensjahr) und Deutschen (bis zum 18. Lebensjahr) unterschieden.

2) Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Montenegro, Serbien und Montenegro und Slowenien zusammen.

Koalitionsfreiheit

Das Grundgesetz garantiert mit der Freiheit, Vereine zu gründen, auch die sogenannte Koalitionsfreiheit. Das bedeutet das Recht für Berufstätige, Berufsvereinigungen oder Gewerkschaften zu gründen.

In Deutschland gibt es traditionell „Einheitsgewerkschaften“. Bei diesen handelt es sich um einen überregionalen, also bundesweiten Zusammenschluss der Arbeiter und Angestellten einer bestimmten Branche oder Berufsgruppe. So gibt es die *IG Metall* oder die *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft* oder den *Beamtenbund*.

Das Koalitionsrecht kann nicht durch Absprachen beschränkt werden. Deshalb darf auch innerhalb von Betrieben für die Mitgliedschaft in Gewerkschaften geworben werden, es dürfen Informationen verteilt, weitergegeben oder ausgehängt werden, ohne dass die Unternehmen das verbieten dürfen. Allerdings darf das die Arbeit nicht beeinträchtigen. Das bedeutet zum Beispiel, dass neue Informationen von einer Angestellten in ihrer Arbeitspause verteilt werden darf, die Kolleginnen und Kollegen dürfen die Information dann in der nächsten Pause oder nach der Arbeit lesen.

Diejenigen, die Informationen weitergeben oder Mitglieder werben, müssen Betriebsangehörige sein. Betriebsfremden GewerkschaftsvertreterInnen kann das Betreten des Betriebes verboten werden.

Tarifautonomie

Zum Koalitionsrecht gehört auch die Tarifautonomie. Danach dürfen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen und die Löhne abschließen, ohne dass der Staat sich einmischt. Der Staat verhandelt mit den eigenen Angestellten als Arbeitgeber genauso wie private Arbeitgeber.

Streikrecht

In Deutschland gilt das Streikrecht, es ist allerdings eingeschränkt. So gilt eine „Friedenspflicht“, solange ein Tarifvertrag gilt, danach muss es auch Verhandlungen und den Versuch einer Einigung geben. Wenn eine Einigung nicht zu Stande kommt, kann es nach einer „Urabstimmung“ (Abstimmung aller Gewerkschaftsmitglieder) zum Streik kommen. Streikende dürfen nicht „zur Strafe“ entlassen werden. Während

des Streiks erhalten die Streikenden keinen Lohn, sondern ein „Streikgeld“ von der Gewerkschaft. Das bezahlt diese aus Mitgliedsbeiträgen.

Als Gegengewicht zum Streik gibt es die „Aussperrung“. Danach kann ein Arbeitgeber seine Arbeitskräfte „aussperren“. Sie dürfen dann nicht arbeiten und bekommen ebenfalls „Streikgeld“ von der Gewerkschaft. Das passiert zum Beispiel, wenn die Gewerkschaft nur einen kleinen Teil der Arbeitskräfte streiken lässt. Wenn in einer Autofabrik nur die Lackierer streiken, können alle anderen Arbeitskräfte auch nicht weiterarbeiten. Dann würden die Lackierer „Streikgeld“ von der Gewerkschaft erhalten, alle anderen Arbeitskräfte müssten weiterhin ihren Lohn erhalten, obwohl sie nicht arbeiten können. In diesem Fall kann der Arbeitgeber auf die Idee kommen, alle Arbeitskräfte auszusperrern, damit er nicht die Hauptkosten des Streiks trägt.

Ein Streik muss sich immer gegen einen konkreten Gegner in der Tarifaufeinandersetzung richten: Die *IG Metall* ruft einen Streik gegen die Arbeitgeber der Metallindustrie aus. Angestellte Lehrer streiken gegen ihren Arbeitgeber, die Landesregierung (Bildungsministerium). Ein Generalstreik, um z.B. eine unbeliebte Regierung zum Rücktritt zu zwingen, ist in der Bundesrepublik Deutschland verboten.

Beamte

Beamte dürfen nicht streiken. Das geht aus Artikel 33 des Grundgesetzes hervor, nach dem das Berufsbeamtentum nach den bisher in Deutschland geltenden Grundsätzen weiter gilt. Diese Auffassung ist 1993 vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden. Begründet wird das damit, dass Beamte immer auf Lebenszeit eingestellt werden – da sie nicht entlassen

werden können, müssen sie es hinnehmen, dass sie bei der Durchsetzung von Forderungen weniger Rechte haben.

Beamte dürfen aber nicht als Streikbrecher eingesetzt werden. Wenn Angestellte der Stadtverwaltung oder eines Ministeriums streiken, dürfen die Arbeitgebern nicht Beamte einsetzen, um deren Arbeit zu tun.

? Prüfungsfragen

Nennen Sie drei Gewerkschaften.

Rechtswegegarantie

Nach Artikel 19 des Grundgesetzes steht allen Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland durch die „öffentliche Gewalt“ in ihren Rechten verletzt werden, der Rechtsweg offen. Die „öffentliche Gewalt“ tritt meistens nicht gewalttätig auf. Es kann natürlich sein, dass jemand von einem Polizisten geschlagen wird. Meistens fühlen sich aber Einwohner in ihren Rechten verletzt, wenn ein Bescheid einer Behörde per Post eintrifft.

Eine solche Entscheidung kann die Ablehnung eines Antrages sein. Ein Bauantrag wird abgelehnt, ein Asylantrag wird abgelehnt, der Antrag auf die Genehmigung einer Veranstaltung wird abgelehnt.

Es kann sich auch um einen „Leistungsbescheid“ handeln. Das bedeutet, dass die „öffentliche Gewalt“ Geld haben will. Geld dafür, dass man im Parkverbot geparkt hat. Oder Geld für die Leerung der Mülltonne. Oder Geld für die Reinigung eines Waldes, in den man angeblich illegal Müll geworfen hat.

Es kann auch tatsächliche Gewalt sein: Man wird während einer Demonstration festgenommen, weil man angeblich einen Stein geworfen hat. Oder man wird verhaftet und kommt in Abschiebungshaft, weil man abgeschoben werden soll.

Wer sich in seinen Rechten verletzt fühlt, hat das Recht, Schutz bei einem ordentlichen Gericht zu suchen. Man kann also Widerspruch einlegen und klagen, meistens vor dem Verwaltungsgericht. Wer sich juristisch nicht gut genug auskennt, wird einen Rechtsanwalt beauftragen. Dazu ist noch ein Vorschuss für die Gerichtskosten zu bezahlen. Letztlich wird durch das Urteil dann entschieden, wer die Kosten des Verfahrens tragen muss. Wer gewinnt, bekommt sein Geld zurück.

In Deutschland finden jedes Jahr ungefähr 30.000 Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht (ohne Asylverfahren) statt. In ungefähr 80 Prozent der Fälle gewinnt der Staat, in ungefähr 15 Prozent gewinnt die Bürgerin oder der Bürger. In den anderen Fällen endet es unentschieden, beide bekommen halb Recht.

In jedem Bescheid der „öffentlichen Gewalt“, also des Bundesamtes, des Landesamtes, der Polizei, des Sozialamtes, des Bürgermeisters und so weiter steht deshalb am Schluss

eine „Rechtsmittelbelehrung“. Hier muss stehen, innerhalb welcher Frist man Widerspruch einlegen oder klagen kann. Diese Frist darf man nur versäumen, wenn es einen wichtigen Grund gibt. Wenn man später noch klagen will, muss man allerdings erst in einem anderen Verfahren klären, ob das Gericht den Grund für das Fristversäumnis wirklich als wichtigen Grund ansieht.

Anspruch auf rechtliches Gehör

Wer als Partei in einem Zivilprozess oder als Angeklagter in einem Strafverfahren vor Gericht steht, hat ein Recht darauf, gehört zu werden. Das beinhaltet das Recht, zunächst alle Informationen zu den Verfahren zu bekommen. Wer also angeklagt wird, hat ein Recht darauf, die Begründung zu erfahren und die Zeugen zu hören und die Akten zu lesen.

Dieses rechtliche Gehör schließt das Recht ein, alles zu verstehen. Obwohl die Amtssprache in Deutschland Deutsch ist, ist das Gericht verpflichtet, für Angeklagte oder Zeugen, die nicht ausreichend Deutsch können, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für das Dolmetschen werden zunächst vom Gericht übernommen – am Schluss muss aber ein Verurteilter oder der Verlierer in einem Zivilprozess alle Kosten tragen, die durch die Gerichtsverhandlung entstanden sind.

Es gibt auch Verfahren, in denen das „rechtliche Gehör“ durch die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme gegeben wird. Wer also einen Bußgeldbescheid bekommt, weil er angeblich zu schnell gefahren ist, findet hier einen „Anhörungsbogen“ für eine schriftliche Äußerung dazu.

Recht auf einen gesetzmäßigen Richter

Wer freiwillig oder als Angeklagter vor einem Gericht landet, hat in Deutschland das Recht auf einen gesetzmäßigen Richter. Sondergerichte sind generell verboten. Richter sind unabhängig und dürfen keine Anweisungen bekommen, auch nicht abgesetzt oder versetzt werden. Justizminister haben nicht einmal das Recht, Richtern eine bestimmte Arbeitszeit vorzuschreiben.

Keine rückwirkenden Gesetze

Man darf für etwas, was man getan hat, nur bestraft werden, wenn zum Zeitpunkt der Tat ein Gesetz existierte, das die Tat verbot. Gesetze dürfen nicht rückwirkend gelten oder rückwirkend angewendet werden.

Keine Doppelbestrafung

Niemand darf für eine Tat doppelt bestraft werden. So steht es im Grundgesetz (Artikel 103).

Menschenrechtsorganisationen diskutieren in diesem Zusammenhang zwei Einrichtungen, die möglicherweise dieser Regelung widersprechen:

Seit einigen Jahren gibt es ein Gesetz, nach dem verurteilte Vergewaltiger in einem späteren Verfahren zu einer zusätzlichen „Sicherheitsverwahrung“ verurteilt werden können. Sie kommen also nach der Haft in eine psychiatrische Klinik, wo sie ebenfalls eingesperrt sind, allerdings auch behandelt werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht im Frühjahr 2005 für grundsätzlich verfassungsgemäß erklärt, schreibt aber hohe Anforderungen vor.

Ausländische Straftäter werden nach der Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe häufig auch abgeschoben. Das stellt nach der Auffassung der meisten Juristen keine Doppelbestrafung dar, wird aber von den Betroffenen als Doppelbestrafung wahrgenommen – schließlich werden Deutsche nach der Entlassung aus dem Gefängnis nicht abgeschoben. Das neue Aufenthaltsgesetz, das seit dem 1. Januar 2005 gilt, hat hier die Hürden erhöht: Wer in Deutschland geboren oder in Deutschland aufgewachsen ist und wer eine Niederlassungserlaubnis hat, kann auch bei Straffälligkeit nur noch in Ausnahmefällen abgeschoben werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat Ende 2004 darüber hinaus entschieden, dass EU-BürgerInnen und türkische Arbeitnehmer einen zusätzlichen Abschiebeschutz genießen, auch wenn sie zu einer hohen Gefängnisstrafe verurteilt wurden.

Prozesskostenhilfe

Wer die Hilfe eines Anwalts benötigt, hat die freie Wahl und darf sich eine Anwältin oder einen Anwalt aussuchen. Allerdings sind nicht alle Anwälte für jedes Gericht zugelassen.

Wer sich keinen Anwalt leisten kann, kann „Prozesskostenhilfe“ beantragen. Wer in einem Strafverfahren angeklagt ist und sich alleine nicht verteidigen kann, hat Anspruch auf Prozesskostenhilfe und bekommt einen Verteidiger bezahlt. Wer selbst klagt, sei es vor dem Verwaltungsgericht oder in einem Zivilprozess, muss Prozesskostenhilfe erst beantragen. Nur wenn eine Prüfung durch das Gericht ergibt, dass die Klage „Aussicht auf Erfolg“ hat, bekommt man Prozesskostenhilfe.

Widerstandsrecht

Nach dem Grundgesetz geht alle Staatsgewalt vom Volk aus, das sie in Wahlen und Abstimmungen ausübt. Für den Staat legt das Grundgesetz fünf Prinzipien fest: Die Bundesrepublik Deutschland ist freiheitlich, demokratisch, föderal, rechtsstaatlich und sozial.

Wenn nun die Regierung, die staatliche Gewalt, diese Prinzipien abschafft oder dies versucht und keine andere Möglichkeit, z.B. durch Anrufung von Gerichten, besteht, gibt das Grundgesetz allen Bürgern mit deutschem Pass das Recht zum gewaltsamen Widerstand.

„Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“ (Grundgesetz Art. 20, Absatz 4)

Damit ist Widerstand gegen jeden erlaubt, der die verfassungsmäßige Ordnung beseitigen will. Das kann die Regierung oder das Militär sein, das kann aber auch eine faschistische Gruppe sein. Bedingung ist, dass die vorgesehenen Organe, zum Beispiel Polizei oder Gerichte, die Ordnung nicht schützen können oder wollen.

Bereits vor 3000 Jahren wurde in Griechenland der „Tyrannenmord“ als legitime Form des Widerstands diskutiert. Im römischen Kaiserreich und im europäischen Mittelalter behaupteten viele Herrscher ihre Legitimation durch Gott (z.B. durch Krönung durch den Papst), um den Widerstand gegen ihre Herrschaft gleichzeitig zum Widerstand gegen Gott zu erklären. Allerdings sahen viele Philosophen und auch Religionsführer den Widerstand gegen „ungerechte Herrschaft“ als legitim an. Die Unabhängigkeitserklärung der USA beruft sich für den Kampf gegen die britische Kolonialherrschaft 1776 auf ein „Recht auf Widerstand“.

Heute wird in der Bundesrepublik Deutschland allgemein der Widerstand gegen Hitler, auch die Mordanschläge auf ihn, als „Recht“ gesehen. Nach dem Attentäter vom 20. Juli 1944, Oberst Graf von Stauffenberg, werden heute Straßen und Schulen benannt.

Das Widerstandsrecht im Grundgesetz ist aber zur Zeit nur theoretisch, weil nicht erkennbar ist, dass Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stark genug wären, um diese tatsächlich zu beseitigen.

Die Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland akzeptiert nicht

das Recht auf Widerstand gegen einzelne Maßnahmen des Staates. So sprechen AtomkraftgegnerInnen vom Recht auf Widerstand gegen den Transport von Atom Müll in das Zwischenlager in Gorleben, weil sie vermuten, dass die Bundesregierung dort gesetzwidrig ein Endlager einrichtet, ohne dass die dortigen Salzstöcke die Sicherheit bieten, den Atom Müll für 250.000 Jahre sicher zu verwahren. Hier sieht die Rechtsprechung aber die Möglichkeit, sich gegen diese Transporte durch Klagen vor den zuständigen Gerichten zu wehren, als ausreichend an. Die Blockade von Eisenbahnschienen oder Straßen bleibt damit rechtswidrig.

1982/83 gab es breiten Widerstand gegen die für den 27. April 1983 geplante „Volkszählung“, die die Bundesregierung mit Millionen von Fragebögen durchführte. Die Weigerung, diese auszufüllen, war mit einem Bußgeld bedroht. Trotzdem weigerten sich Hunderttausende von Menschen, rund ein Viertel aller Einwohner, die Fragebögen auszufüllen. Dieser Widerstand war nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von Dezember 1983 rechtmäßig, weil mit der Volkszählung Grundrechte verletzt wurden. Hier gab es aber kein Widerstandsrecht gegen die Bundesregierung, ein Attentat etwa, weil ja offensichtlich andere Abhilfe (Klage vor dem Bundesverfassungsgericht) möglich war.

Notwehr und Nothilfe

Ein Widerstandsrecht im Kleinen ist die Notwehr. Es ist verboten, einen anderen Menschen zu schlagen und zu verletzen. Wer aber angegriffen wird, hat das Recht, sich zu verteidigen, wenn man nicht weglaufen kann. Man hat auch das Recht, sein Eigentum zu verteidigen. Allerdings muss die Notwehr die Verhältnismäßigkeit wahren: Wer angegriffen wird und den Angriff abwehren kann, darf nicht anschließend den Angreifer noch zusammenschlagen. Es ist nur diejenige Gewalt erlaubt, die zur Abwehr eines Angriffs oder einer Straftat nötig ist.

„Nothilfe“ bedeutet, dass man nicht selbst angegriffen wird, sondern dem Opfer eines Angriffs oder Überfalls hilft.

Übergesetzlicher Notstand

Hierbei handelt es sich um einen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund, wenn man etwas an

sich Verbotenes tut, um eines noch Schlimmeres zu verhindern.

Ein einfaches Beispiel: Es ist verboten, ein fremdes Auto zu beschädigen. Wenn aber jemand bei Sonnenschein sein Baby im Auto gelassen hat und man nach einer halben Stunde oder einer Stunde sieht, dass das Baby im Auto gesundheitlich gefährdet ist, darf man das Auto aufbrechen, um das Baby zu retten. Man muss hier aber das „mildeste“ Mittel wählen: Wenn die Zeit reicht, sollte man die Polizei oder einen Pannendienst rufen, der das Auto mit sanften Mitteln öffnen kann.

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte dürfen nur vom Parlament, nicht von der Regierung oder der Justiz eingeschränkt werden. So gibt es Gesetze, unter welchen Bedingungen die Unverletzlichkeit der Wohnung aufgehoben wird. Das gilt insbesondere, weil ein Grundrecht ein anderes verletzt.

Beispiel: Ein Mieter ist verreist, aus der Wohnung tropft Wasser. Das Recht auf Eigentum des Mieters in der Wohnung darunter wird verletzt, weil seine Sachen nass werden. In diesem Fall darf die Wohnung darüber geöffnet werden, um den Schaden zu beheben. Die Handwerker dürfen aber nicht die persönlichen Sachen durchsuchen.

Ebenso darf ein Krimineller ins Gefängnis gesperrt werden: Sein Recht auf Freizügigkeit wird für eine Zeit außer Kraft gesetzt, darüber muss aber ein Richter oder ein Gericht urteilen.

5. Pflichten der Einwohner

Sehr viel mehr als die Rechte gelten Pflichten für alle EinwohnerInnen, egal ob sie die Staatsangehörigkeit unseres Landes haben oder nicht.

Deutschland verlangt wie jeder Staat die Pflicht, sich an Gesetze zu halten. Das ist als Grundlage und Rahmen die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“, die Pflicht gilt aber natürlich für alle Gesetze. Dazu gibt es bestimmte Gesetze (Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz), die Vorschriften nur für Ausländer enthalten, gegen die also auch nur Ausländer verstoßen können.

Wichtige Pflichten von Einwohnern sind:

- Steuerpflicht
- Schulpflicht
- Ausweispflicht
- Meldepflicht

Für StaatsbürgerInnen kommen dazu:

- Wehrpflicht bzw. Zivildienstpflicht (nur Männer)
- *auf Aufforderung*: ehrenamtliche Tätigkeit als Wahlhelfer, Schöffe und Laienrichter